

Stand: 04.05.2024 07:14:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11152

"Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften - Stärkung des kommunalen Ehrenamts"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/11152 vom 02.11.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 24.11.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/14122 des KI vom 25.02.2021
4. Beschluss des Plenums 18/15935 vom 20.05.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 20.05.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften Stärkung des kommunalen Ehrenamts

A) Problem

Die kommunale Selbstverwaltung und die Demokratie vor Ort leben vom Einsatz engagierter Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Ratsmitglieder in die Kommunalpolitik einbringen. Allerdings sind die Anforderungen an ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Gemeinderäten, Stadträten, Kreis- und Bezirkstagen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Der Zeitaufwand, der mit der Ausübung eines Mandats einhergeht, ist durch die Vielzahl der Vorlagen und die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Materien hoch. Es ist für viele kommunale Mandatsträgerinnen und -träger daher oft kein Leichtes, Familie, Beruf und Ehrenamt miteinander zu vereinbaren. Die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Ausübung kommunaler Mandate sind in vielerlei Hinsicht verbesserungsbedürftig:

- Nicht alle Ratsmitglieder können sich in Bayern für die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes von ihrem Arbeitgeber befreien lassen. Anders als Beamtinnen und Beamte haben insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Privatwirtschaft tätig sind, keinen Freistellungsanspruch für die kommunalpolitische Tätigkeit.
- Zudem ist es Gemeinderatsmitgliedern bislang nicht möglich, sich im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, längere Krankheit, arbeits- oder ausbildungsbedingter Auslandsaufenthalt etc.) bei der Ausübung des kommunalen Ehrenamts für die Dauer der Verhinderung vertreten zu lassen. In einem solchen Fall muss das betroffene Gemeinderatsmitglied nach aktueller Rechtslage auf die Ausübung seines Amtes verzichten, ohne dass im Kommunalverfassungsrecht eine Möglichkeit zur Vertretung vorgesehen ist. Das hat zugleich zur Folge, dass auch die im Rahmen der Kommunalwahl ermittelten Mehrheitsverhältnisse nicht mehr im Rat abgebildet werden.
- Muss ein Ratsmitglied, um an Sitzungen des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags teilnehmen zu können, auf eigene Kosten für die Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen aufkommen, ist kein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung dieser mandatsbedingten Aufwendungen vorgesehen. Insbesondere Frauen und Ratsmitglieder mit jungen Familien sind davon betroffen und werden so in der Ausübung ihres Mandats beeinträchtigt.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag verbessert werden. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Regelung eines gesetzlichen Anspruchs auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für berufstätige Ratsmitglieder gegenüber ihrem Arbeitgeber.

- Einführung der Möglichkeit, dass sich Ratsmitglieder vorübergehend durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen können. Diese Vertretungsmöglichkeit soll sich auf längerfristige Auszeiten (ab 3 Monate) beschränken, also nicht kurzfristige oder gar nur einmalige Vertretungsfälle umfassen. Die Vertretungsmöglichkeit ist auf 12 Monate maximal beschränkt.
- Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erstattung der Kosten, die auf Grund der entgeltlichen Betreuung von minderjährigen Kindern und zu pflegender Angehöriger während der Gremiensitzungen entstehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Staatshaushalt wird durch die Gesetzesänderung nicht belastet. Das Recht auf Erstattung von Betreuungskosten aufgrund dieser Gesetzesänderungen wird den kommunalen Gebietskörperschaften Kosten je nach Inanspruchnahme verursachen, wobei mit einer geringfügigen Mehrbelastung zu rechnen sein dürfte.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 20a Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Ist während der ehrenamtsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.“
2. Dem Art. 31 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.“
3. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. ²Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. ³Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat der Bürgermeister als Ersatzmitglied den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. ⁴Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs.3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14a Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Ist während der ehrenamtsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.“

2. Dem Art. 24 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
 - (6) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.“
3. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 - „(2) ¹Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. ²Das Mitglied hat die Verhinderung dem Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen. ³Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. ⁴Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14a Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:
 - „4. Ist während der ehrenamtsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.“
2. Dem Art. 23 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
 - (6) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 - „(2) ¹Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. ²Das Mitglied hat die Verhinderung dem Vorsitzenden des Bezirkstags mitzuteilen. ³Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. ⁴Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 4

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder eines Kreisrates nach Art. 42 Abs. 2 LKrO. ³Ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

§ 5

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Gleiches gilt, wenn während der Wahlzeit des Bezirkstags ein Mitglied vorübergehend verhindert ist nach Abs. 39 Abs. 2 BezO. ³Ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu und die Ausübung von kommunalen Ehrenämtern in den Kommunalparlamenten attraktiver zu gestalten. Es soll den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern erleichtert werden, sich kommunalpolitisch in Gemeinde- und Stadträten sowie in Kreis- und Bezirkstagen zu engagieren. Die Rätinnen und Räte in Bayern sollen Bedingungen für die Ausübung ihres kommunalpolitischen Ehrenamts haben, die auf ihre Lebenswirklichkeit angepasst sind. Es sind Bedingungen anzustreben, die dabei helfen, dass die Engagierten auch in der Kommunalpolitik aktiv bleiben. Dazu werden in diesem Gesetz die Rahmenbedingungen für die Ausübung des kommunalen Ehrenamts verbessert, indem die Rechte der Rätinnen und Räte gestärkt werden. Insbesondere soll im Ergebnis die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Ehrenamt verbessert werden. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dienen der Umsetzung der in Art. 121 Satz 2 der Verfassung geregelten Staatszielbestimmung. Demnach fördern Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.

B) Besonderer Teil**Zu § 1 Nr. 1**

Die Regelungen zur finanziellen Entschädigung für Nachteile, die Personen, welche gemeindliche Ehrenämter wahrnehmen, im beruflichen oder häuslichen Bereich entstanden sind, werden ergänzt. Es wird mit Nr. 4 ein gesetzlicher Anspruch eingeführt, der gerichtet ist auf Entschädigung der Kosten für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen des Ratsmitglieds. Dieser Entschädigungsanspruch steht sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Selbständigen als auch nicht erwerbstätigen Personen zu. Nur dann, wenn die Betreuung sich in zeitlicher Hinsicht mit der ehrenamtlichen Tätigkeit überschneidet, kommt der neu geschaffene Anspruch in Betracht. Der Entschädigungsanspruch nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) bleibt durch diese neue Regelung unberührt. Die Satzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

Zu § 1 Nr. 2

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, sofern sie nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen. Durch die Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 GO ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich ist. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren ist, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinderats zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern der Betroffene diesen als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen o. Ä. In anderen Bundesländern wie bspw. in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Art. 31 Abs. 6 GO klargestellt, dass Ersatzmitglieder im Sinne des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Art. 48 Abs. 2 GO nicht schon ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Mitglieder des Gemeinderats sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Berufung als Ersatzmitglied. Insofern müssen die Ersatzmitglieder auch erst dann ihre Bereitschaft zur Eidesleistung bzw. zum Ablegen eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären.

Zu § 1 Nr. 3. Buchst. a

Die Ergänzung der Überschrift trägt dem neu eingeführten Art. 48 Abs. 2 GO Rechnung.

Zu § 1 Nr. 3. Buchst. b

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Gemeinderatsmitglieder geschaffen. Gemeinderatsmitglieder können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel auf Grund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit, sonstige Unabkömmlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht etc.) durch Ersatzmitglieder im Gemeinderat vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Gemeinderatsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Mitglied des Gemeinderates hat die Verhinderung dem Bürgermeister anzuzeigen; der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens 12 Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Gemeinderatsmitglied lediglich für einen begrenzten Zeitraum für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, alternativ bleibt die Möglichkeit, das Mandat niederzulegen. In jedem Fall findet in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) verliert das Ratsmitglied dagegen im Falle einer vorübergehenden Verhinderung sein Mandat nicht dauerhaft. Zudem kann die betroffene Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Arbeit im Gemeinderat fortsetzen.

Zu § 1 Nr. 3. Buchst. c

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu § 1 Nr. 3. Buchst. d

Diese Anpassung ist eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2

Auch auf der Ebene der Kreistage sollen die Rahmenbedingungen für die Kreisräte zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 dieses Gesetzes verwiesen, die entsprechend Anwendung findet.

Zu § 3

Auch auf der Ebene der Bezirke sollen die Rahmenbedingungen für die Mitglieder der Bezirkstage zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu § 4

Die Vorschrift, die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen definiert und bestimmt, wann ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, wird insofern erweitert, als dass es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

Zu § 5

Auch die Regelung zur Listennachfolge bei den Bezirkswahlen wird insofern ergänzt, als dass es für den Fall, dass ein Bezirkstagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Johannes Becher

Abg. Manfred Ländner

Abg. Richard Graupner

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
Stärkung des kommunalen Ehrenamts (Drs. 18/11152)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 11 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile dem Kollegen Johannes Becher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr darüber, diesen Gesetzentwurf vorstellen zu dürfen; denn aus meiner Sicht sind die Kommunen das Herzstück der Demokratie. Die Kommunen leben vom Engagement und vom Einsatz der rund 40.000 ehrenamtlichen Rätinnen und Räte. Das sind die Personen, die vor Ort entscheiden und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger vor Ort sind. Das sind die Personen, die unsere Demokratie vor Ort auch gegen Fake News und anderes verteidigen. Sie leisten also einen ganz wesentlichen Beitrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Kommunalpolitik in Bayern hat die Unterstützung des Freistaats verdient. Sie hat es verdient, gegen Bedrohungen, Verunglimpfungen und Sonstiges, das auf sie hereinprasselt, geschützt zu werden. Kommunalpolitiker haben die bestmöglichen Rahmenbedingungen verdient, um ihr kommunales Ehrenamt ausüben zu können. Das ist das, was wir mit diesem Gesetzentwurf bewirken wollen.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Stärkung des kommunalen Ehrenamts. Wir wollen, dass man Familie und Ehrenamt, Beruf und Ehrenamt einfacher zusammenbringen kann. Wir wollen die Gemeindeordnung und weitere Rechtsvorschriften auch ein Stück weit an Lebenswirklichkeiten anpassen.

Was sind die drei konkreten, wesentlichen Ziele dieses Gesetzentwurfs? – Erstens. Wir wollen, dass die Kosten für die Betreuung von Kindern und von pflegebedürftigen Angehörigen, die während der Teilnahme einer Sitzung anfallen, übernommen werden. Das ist aus unserer Sicht familienfreundlich und vernünftig. – Zweitens. Wir wollen, dass alle, die in ein Amt gewählt sind, dieses Amt auch annehmen können und einen Anspruch auf Freistellung haben, um an einer Sitzung teilnehmen zu können. Wer gewählt ist, der muss auch an der Sitzung teilnehmen können. Das ist unser Ziel. – Drittens. Wir wollen eine Vertretungsregelung schaffen, die es ermöglicht, dass man auch dann, wenn man mal längerfristig ausfällt und, warum auch immer, nicht da ist, nicht gleich zurücktreten und sein Mandat zurückgeben muss. Hier soll es eine vernünftige und zeitgemäße Vertretungsregelung geben. Das sind die drei wesentlichen Kernpunkte, mit denen wir das kommunale Ehrenamt stärken möchten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte mit dem Thema Kostenübernahme starten. In einigen Kommunen gibt es das schon. Wenn man da am Donnerstagnachmittag in eine Kreistagssitzung geht und währenddessen Kosten für die Betreuung von Kindern und zu pflegenden Angehörigen anfallen, werden diese übernommen. Das ist gut. Ich denke aber, dass wir das bayernweit und flächendeckend brauchen. Die Staatsregierung rühmt sich gelegentlich, eine Familienkoalition in einem Familienland Bayern zu sein. Wenn man etwas für die Familien tun und ein familienfreundliches kommunales Ehrenamt ermöglichen will, dann sollte man in Bayern flächendeckend einen Anspruch auf Kostenübernahme schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn man Beamter ist, kann man am Donnerstagnachmittag für eine Kreistagssitzung freigestellt werden. Wenn man Angestellter im öffentlichen Dienst ist, kann man ebenfalls freigestellt werden und an der Sitzung teilnehmen. Wenn man aber in der privaten Wirtschaft tätig ist und der Chef oder die Chefin sagt, man dürfe heute nicht in die Sitzung gehen, weil man gebraucht werde, dann kann man sich nicht freistellen lassen; dann kann man sein kommunales Mandat, für das man zur Entscheidung über das Gemeinwohl gewählt worden ist, nicht ausüben. Wir halten das für verkehrt. Wir sind der Meinung, dass jeder, der gewählt worden ist, auch an Sitzungen teilnehmen können soll. Meine sehr geehrten Damen und Herren, es bedarf deshalb dieses Freistellungsanspruches nicht nur für Beamte und für Leute im öffentlichen Dienst, sondern für alle.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt hat vielleicht der eine oder andere Arbeitgeber oder die eine oder andere Arbeitgeberin Angst, der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sei dann gar nicht mehr da, weil er oder sie ständig irgendwo für das kommunale Mandat unterwegs sei. Ich glaube, man kann auch da beruhigen. Wir wollen den Freistellungsanspruch nicht für einen Freibiertermin oder für eine Parteiveranstaltung, sondern für offizielle Sitzungen, für Kreistagssitzungen, Ausschusssitzungen oder Fraktionssitzungen. Wir wollen den Freistellungsanspruch für die Termine, die zwingend notwendig sind, um ein kommunales Mandat ausüben zu können. In der Regel gibt es einen Sitzungskalender. Man kann sich als Arbeitgeber also ziemlich gut darauf einstellen.

Wir stärken damit auch die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ich halte einen Freistellungsanspruch daher für wirklich notwendig. Baden-Württemberg hat diesen Freistellungsanspruch im Übrigen; die sind uns da ein Stück weit voraus. Bayern lässt sich doch in der Regel ungern nachsagen, dass andere voraus sind. Ich würde daher sagen: Lasst uns nachziehen und auch uns diesen Anspruch gesetzlich festschreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt zur Vertretung: Das ist vielleicht etwas Neues, das in dieser Form im Bayerischen Landtag möglicherweise noch nie diskutiert worden ist. Ich gebe auch zu, dass uns das nicht ganz von selber eingefallen ist. Wir haben ein bisschen über die Landesgrenzen hinausgeschaut. Wir haben geschaut, was die Österreicherinnen und Österreicher machen. Es gibt eine entsprechende Regelung in der Salzburger Gemeindeordnung und in Tirol. Dort gibt es für die kommunale Ebene eine Vertretungsregelung.

Sie alle waren im Kommunalwahlkampf und auch vorher schon wahrscheinlich damit beschäftigt, Leute als Listenkandidaten zu finden. Sie werden in den Vorgesprächen dann festgestellt haben, dass sechs Jahre Amtszeit eine sehr lange Zeit sind. Das sagen gerade junge Menschen. Ich habe einige Gespräche geführt, in denen gesagt worden ist: Ich bin gerade im Studium, und in meinem Studium ist ein Auslandssemester Pflicht. Es ist auch gesagt worden: In meinem Berufsfeld ist eine Vita notwendig, in der man mal im Ausland war. Nehmen wir an, ich würde in den Gemeinderat gewählt und wäre dann ein halbes Jahr nicht da, dann müsste ich mein Mandat quasi zurückgeben; dann trete ich gar nicht erst an. – Das ist bedauerlich. Ich möchte Rahmenbedingungen schaffen, durch die mehr junge Leute die Gelegenheit haben, zu kandidieren, gewählt zu werden und bei uns in den Räten zu sitzen. Es würde den Kommunen und allen Parteien und Fraktionen guttun, wenn wir junge Leute stärker in die Kommunalpolitik einbeziehen könnten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte noch ein anderes Beispiel nennen. Es kann einmal vorkommen – niemand ist davor gefeit –, dass man mal längerfristig krank ist. Man kann mal ein paar Monate ausfallen, weil man einen Krankenhausaufenthalt hat, eine Reha oder eine Therapie machen muss. Dann hat man im Grunde zwei Möglichkeiten, und beide sind schlecht. Die eine ist, dass man sagt: Jetzt bin ich monatelang nicht da, fünf, sechs oder sieben

Monate, ich weiß es nicht – dann trete ich zurück. Das ist ewig schade, weil man gerade auf der kommunalen Ebene persönlich gewählt ist. Wir haben ein tolles Wahlsystem. Ich bin ein sehr großer Fan davon. Dann ist man für sechs Jahre gewählt, und weil man ein paar Monate ausfällt, würde man zurücktreten, und wenn man wieder fit ist, bekommt man sein Mandat nicht wieder. Also ist das eine schlechte Lösung.

Die zweite Lösung ist: Ich komme einfach ein paar Monate nicht und entschuldige mich entsprechend. Dann verwaist sozusagen dieser Sitz. Das Gremium hat ein aktives Mitglied weniger. Die Fraktion hat ein aktives Mitglied weniger. Manchmal ist es sogar mit den Mehrheiten knapp. Das ist doch auch keine gute Lösung!

Eine vernünftige Lösung wäre es doch, wenn man für die Zeit einer Abwesenheit, wenn man längerfristig nicht da ist – sagen wir mal drei Monate bis maximal zwölf Monate –, eine Vertretung benennen kann, einen Gemeinderat auf Zeit, eine Kreisrätin auf Zeit. Wenn ich wieder fit bin und zurückkomme, dann übernehme ich mein Mandat wieder, und der andere wird wieder Nachrücker. Es ist uns nämlich wichtig, dass nicht irgendwer die Vertretung macht, sondern demokratisch legitimiert der Nachrücker bzw. die Nachrückerin. Wenn ich zurücktrete, würde auch die Nachrückerin oder der Nachrücker ins Gremium einziehen. So würde diese Nachrückerin bzw. dieser Nachrücker für ein paar Monate einziehen, und wenn ich wieder da bin, dann übe ich mein Mandat wieder selbst aus.

Das ist eine Lösung, wie sie sie in Salzburg praktizieren. Die finde ich ganz hervorragend. Ich bin der Meinung, wir sollten darüber nachdenken. Darum haben wir diesen Gesetzentwurf geschrieben, um diesen Impuls aus Österreich aufzunehmen und eine an die Lebenswirklichkeit angepasste Gemeindeordnung auch für Bayern zu bekommen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt gibt es auch erfreulichere Anlässe als Krankheiten, wo man vielleicht mal monatelang etwas anderes im Sinn hat oder beschäftigt ist. Es könnte ja auch sein, dass

einmal Nachwuchs kommt und die Familie sich erweitert und die Familie im Fokus steht. Das ist durchaus möglich. Da kam neulich im "Handelsblatt" Anfang Oktober ein interessanter Gedanke. Da wurde eine Babypause für Top-Manager gefordert. Hier heißt es:

Es ist wichtig, dass wir auch auf Vorstandsebene ermöglichen, eine Auszeit nach der Geburt eines Kindes oder zur Pflege Angehöriger zu nehmen.

Für Top-Manager! Eine gute Idee. – Wenn ich das für Topmanager fordere, dann wäre das doch auch eine gute Idee für das kommunale Ehrenamt. Übrigens, diese Forderung kam nicht von einem Mitglied der GRÜNEN, sondern die Forderung kam von Dorothee Bär, Staatsministerin der CSU – und ich möchte sagen, eine vernünftige Forderung. Lassen Sie uns doch diesen Gedanken aufgreifen und diese Auszeit ermöglichen, diese Vertretungsregelung, aber nicht nur für die Top-Managerinnen und Top-Manager, sondern auch für das kommunale Ehrenamt, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie hat abschließend noch gesagt:

Das Aktienrecht ist hier noch ein echter Dinosaurier, der nicht mehr in die heutige Lebenswirklichkeit passt.

Ich würde jetzt nicht sagen, dass die Gemeindeordnung ein Dinosaurier ist; aber ich glaube, mit unserem Gesetzentwurf gelingt es uns schon, die Gemeindeordnung ein Stück weit den verschiedenen Lebenswirklichkeiten und Lebensrealitäten anzupassen. Das ist das Ziel.

Wir werden im Innenausschuss eine hoffentlich sehr konstruktive Debatte haben. Ich hoffe, dass das Anliegen nicht pauschal abgelehnt wird, weil es von den GRÜNEN kommt, sondern dass wir da wirklich eine gute Diskussion haben. Ich habe das den kommunalen Spitzenverbänden zukommen lassen und habe unseren Ausschussvorsitzenden Dr. Martin Runge gebeten, dass die Spitzenverbände in der Debatte im In-

enausschuss selbstverständlich zu Wort kommen und sich mit ihren Stellungnahmen einbringen können. Das ist mir wichtig.

Dann hoffe ich auf wohlwollende Prüfung durch das Hohe Haus. Lassen Sie uns einen Schritt gehen in Richtung Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt, in Richtung Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt und in Richtung Anpassung an Lebenswirklichkeiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Manfred Ländner von der CSU-Fraktion.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Einen gewissen Charme hat dieser Gesetzentwurf schon. Wir haben im Bereich der Evaluation der Kommunalwahl viele Anträge zur Änderung der Gemeindeordnung. Diese Anträge werden mit Blick auf die Evaluation im Prinzip zurückgesetzt. Da haben die GRÜNEN gedacht: Machen wir mal einen Gesetzentwurf, machen wir gleich einen Antrag; dann geht es in eine Erste Lesung, geht es in eine Zweite Lesung – also: relativ charmante Geschichte.

Einige Aussagen dazu: Freistellungsanspruch für berufstätige Mitglieder des Rates oder der Räte. – Das wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach beantragt. Wir hatten im März 2015 hierzu eine recht interessante Anhörung mit dem Ergebnis, dass die fehlende Freistellungsregelung in der Praxis kaum zu Problemen führt und dass es in Ländern mit Freistellungsanspruch Probleme gibt. Das Ergebnis dieser Anhörung war: Im Moment muss die Regelung, die wir haben, nicht geändert werden. Das ist Fakt.

Wir werden uns in der jetzigen Evaluation sicherlich noch einmal darüber unterhalten, wobei ich auch sagen muss: Wenn wir irgendwann dazu kommen und sagen, Freistellungsanspruch ja, aber nur bei Kostenersatz an den Arbeitgeber, dann sind wir ein wenig in der Bredouille. Sie sagen in Ihrem Gesetzentwurf: Den Freistaat kostet es nichts. Das soll die Gemeinde zahlen. – Ich kann mich an ein Beispiel aus meiner Ge-

meinde erinnern. Sie kennen die Regelung bei Wahlhelfern – Freistellung, Kostenerersatz. Da war jemand Personalchef in einer großen Firma und begeisterter Wahlhelfer. Unser Kämmerer war nicht immer so zufrieden, dass er bei jeder Wahl geholfen hat; das nur nebenbei. – Auch hier sind also einige Stricke dabei.

Kostenerstattungsanspruch für unentgeltliche Betreuung – das ist sicherlich eine Geschichte. Manche Kommunen machen es freiwillig. Wir wünschen uns hier etwas mehr Konkretisierung, zum Beispiel die Angabe eines Höchstalters der Kinder. Ich glaube, ein 16-Jähriger freut sich, wenn die Mama oder der Papa mal abends nicht da sind. Vielleicht ist ein 16-Jähriger auch nicht da. Bleiben wir beim 14-Jährigen. Es wird auch darum gehen, ob pflegebedürftige Angehörige Mitglied im eigenen Haushalt sind oder nicht. Auch das kann man sicherlich konkretisieren.

Jetzt kommen wir zum Wesentlichen, zum Kern des Ganzen, nämlich zu einer temporären Freistellung vom kommunalen Mandat. Sicherlich – Kollege Becher, du hast es ja sehr charmant vorgetragen –, Chancen für die jungen Leute. Das ist alles wunderbar. Nur alles nach dem ersten Eindruck Charmante verdient einen zweiten Blick. Der zweite Blick sagt: Wir haben in Bayern Persönlichkeitswahl. Das wird ausgedrückt durch das Panaschieren und Kumulieren, dadurch, dass Menschen von Listen hochgewählt werden können. Die Wählerin bzw. der Wähler will konkret diese Personen im Kommunalgremium sehen und nicht andere. Der Wähler entscheidet sich für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, dem er vertraut. Dass der dann zwischendurch ein- oder zweimal eine Auszeit nimmt – ich glaube, daran denkt der Wähler nicht. Das muss man beachten. Man muss auch beachten, dass Mandate unentziehbar sind. Niemand kann einem gewählten Vertreter das Mandat entziehen. Das erleben wir häufig: Wenn Kolleginnen und Kollegen ihre Fraktion verlassen – das ist sogar im Landtag so –, dann sind sie trotzdem noch Mitglied des Gremiums: des Stadtrats, des Kreistags. Was macht man, wenn einer ein halbes Jahr Auszeit nimmt, warum auch immer? – Der erste Nachrücker kommt ins Gremium – in dieser Zeit. Muss ein anderer ein Gremium verlassen – aus gesundheitlichen Gründen, wegen Umzug oder sonst was

–, dann rückt der zweite Nachrücker nach bis zum Ende der Periode, aber der erste Nachrücker geht nach dem halben Jahr der Vertretung wieder ins Glied. All das soll also bedacht werden.

Eine Schwäche des Gesetzentwurfs ist auch: Es wird keine Schwelle für den Verhinderungsfall genannt. Wann ist ein Verhinderungsfall? Weil ich im Moment keine Lust mehr habe? Brauche ich da etwas Konkretes, etwas Nachvollziehbares, was beweisbar ist? Gibt es sogar ein Rotationsprinzip über die Hintertür? Das ist gar nicht so einfach. Wir haben viele kleine Fraktionen, die öffentliche Bekanntheit brauchen. Drei-Personen-Fraktion – okay, du machst das erste Jahr, ich mache das zweite Jahr, du machst das dritte Jahr, ich mache das vierte Jahr. – Mittlerweile haben wir dann sechs Rätinnen und Räte, die der Öffentlichkeit bekannt sind mit den ganzen Ausflüssen des Populismus, der Presseverständigungen, der Pressemeldungen usw. Es gibt ja nicht nur Wohlmeinende in unseren Gremien – sagen wir es mal so. Dann kann sich ein Ratsmitglied mehrfach vertreten lassen. Also sind wir wieder im Rotationsprinzip drin. Ich mache ein Jahr, du machst ein Jahr, ich mache ein Jahr, du machst ein Jahr.

Wir haben Gremien, in denen zwar berechnete, aber nicht unerhebliche Mandatsbeiträge fließen, zum Beispiel in größeren Stadträten, insbesondere bei der Besetzung von Aufsichtsräten usw. Will hier der Wähler ein Rotationsprinzip, oder will er eine von ihm gewählte Persönlichkeit im Gremium des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Kreistages haben? Wie sieht es bei einer lustigen, bunten Truppe in einem Gemeinderat oder Stadtrat, in dem jährlich, monatlich oder halbjährlich die Persönlichkeiten wechseln, mit der Effektivität der Ratsarbeit aus? Muss man sich als Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat oder Fraktionsvorsitzender denn nicht auch verlassen können? Was macht man miteinander aus? Wie gestaltet man? Die Gesetzgeber haben nicht ohne guten Grund festgestellt, die Gemeinden bräuchten sechs Jahre Zeit zur Entwicklung. Kommen wir hier denn nicht in eine gewisse Beliebigkeit? Verlässt uns die Verlässlichkeit? – Auch das sind Gefahren. Ich sage nicht, dass es dieser Gesetzentwurf verhindert, ich sage nur: Man muss diese Gefahren betrachten.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben 31.780 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in kreisangehörigen Gemeinden. Wir haben 1.172 Stadträtinnen und Stadträte in kreisfreien Städten. Wir haben 4.370 Kreisrätinnen und Kreisräte. Das ist eine hohe Anzahl! Meiner Erfahrung nach gibt es bei einer so hohen Anzahl von rund 37.000 eigenständigen Persönlichkeiten genügend Ideen, wie man ein solches Gesetz, das gut gemeint ist, "variieren" kann, wodurch dann in dem einen oder anderen Fall vielleicht der Zweck konterkariert wird.

Zu Recht sprechen wir – Sie auch, Kollege Becher – von der Stärkung des kommunalen Ehrenamtes. Wir sprechen davon, unseren Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern wieder einen Stand in der Gesellschaft zu garantieren, der die Freiheit des Mandats und den Respekt vor den Mandatsträgern beinhaltet. Ich wage am Schluss meiner Ausführungen die Frage zu stellen, ob Rotationsprinzip, Beliebigkeit und nicht mehr durchgehende Verlässlichkeit dieses kommunale Ehrenamt stärken. – Dies sind interessante Diskussionen, in die natürlich auch die kommunalen Spitzenverbände einbezogen werden müssen. Wie gesagt: Nicht alles, was auf den ersten Blick charmant wirkt, ist letztendlich auch des Rätsels Lösung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Minister – äh, Herr Kollege. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Die Diskussion geht weiter. – Herr Kollege Becher hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Ländner, jetzt sind Sie durch den Vizepräsidenten schon fast zum Minister ernannt worden. Sehen Sie, so schnell kann man aufsteigen!

Ich wollte noch kurz auf die Ausführungen eingehen. Die erste Frage ist: Was ist der Wählerwille? Ich glaube auch, der Wähler möchte eine bestimmte Person wählen. Darum haben wir dieses gute Wahlrecht. Ist es dem Wähler aber denn nicht lieber, dass der Gewählte, der für ein halbes Jahr wegen Krankheit oder eines Auslandsaufenthalts abwesend ist, zurückkehrt und die nächsten vier Jahre das Mandat ausübt,

als dass er zurücktritt und dann jemand nachrückt, der dies offensichtlich nicht aus eigener Kraft geschafft hat? In diesem Fall ist es doch besser, dass der eigentlich Gewählte zurückkehrt, anstatt für die nächsten vier bis fünf Jahre durch den Rücktritt verloren zu gehen.

Die zweite Frage lautet: Wann besteht ein solcher Verhinderungsfall? Richtig, das haben wir nicht definiert, weil wir davon ausgehen, dass der Gewählte sein Mandat selbst ausüben möchte. Darum ist man ja gewählt worden. Darum hat man sich ja aufstellen lassen. Wenn man einen Verhinderungsfall definiert, dann muss dies jemand prüfen, dann muss es dem Beweis unterliegen und dann haben wir die nächsten Petitionen dazu bei uns im Ausschuss. Das möchte ich nicht haben. Daher würde ich sagen:

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Becher, Ihre Redezeit ist um.

Johannes Becher (GRÜNE): Oh. – So viel Vertrauen sollte man in die kommunale Ebene haben, dass der, der verhindert ist, schon einen guten Grund dafür haben wird.

Manfred Ländner (CSU): Lieber Herr Kollege Becher, ich will jetzt nicht auf mein hohes Alter anspielen, aber ich bin seit 42 Jahren in kommunalen Gremien. Glauben Sie mir: Zum einen verhalten sich Rätinnen und Räte nicht immer so, wie sie sollten. Da gibt es viele Tricks und Hintertürchen und alles Mögliche. Zum anderen: Wenn jemand zurückkehrt, stellt sich die Frage, die ich auch gestellt habe: Kann er überhaupt zurückkommen? Demjenigen, der inzwischen nachgerückt ist, kann man das Mandat nicht entziehen, außer man ändert etwas an der Entziehbarkeit des Mandates. Wie gesagt, gibt es noch einige Stricke, über die man fallen kann. Diskutieren wir darüber.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Ländner. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren! Die kommunale Selbstverwaltung lebt in hohem Maße davon, dass sich viele Bürger ehrenamtlich engagieren. Die ehrenamtlichen Mandatsträger sehen sich heute allerdings mit Problemen konfrontiert, die Ihr Gesetzentwurf eingangs durchaus richtig benennt: Einerseits werden die Anforderungen an die Ausübung des Ehrenamtes in einem immer komplexeren gesellschaftlichen Umfeld stetig anspruchsvoller, andererseits sind die Lebenslagen der Mandatsträger von erhöhten beruflichen und privaten Herausforderungen geprägt. Zunehmende Mobilität und Flexibilisierung sind hier zum Beispiel Stichworte. Das alles unter einen Hut zu bringen, ist in der Tat eine immer größere Herausforderung, besonders für Personen, die gleichzeitig familiäre Verpflichtungen haben.

Die GRÜNEN möchten das jetzt ändern und die gesetzlichen Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes nach ihrem eigenen Bekunden verbessern. Zu den von Ihnen unterbreiteten drei Vorschlägen ist Folgendes zu sagen:

Zunächst fordern Sie einen gesetzlichen Freistellungsanspruch für berufstätige Ratsmitglieder gegenüber ihrem Arbeitgeber. Diesen gibt es derzeit – da haben Sie recht – nur für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, nicht aber für Arbeitnehmer im privatwirtschaftlichen Sektor. Zunächst einmal erscheint der Vorschlag insofern sinnvoll, als er einer Überrepräsentation auch von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den kommunalen Gremien entgegenwirken kann. Allerdings muss man auch hier bedenken, dass es zum Beispiel großen Industrieunternehmen wesentlich leichter fallen dürfte, ihren Angestellten eine Freistellung zu gewähren, als kleinen oder mittleren Betrieben mit sehr dünner Personaldecke. Hier müsste man noch einmal über eine entsprechende Differenzierung nachdenken.

Weiterhin wollen Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die durch eine Fremdbetreuung minderjähriger Kinder und zu pflegender Angehöriger während der Gremiensitzungen entstehen können. Prinzipiell begrüßen wir es als Partei, die den Wert der traditionellen Familie verteidigt, wenn Angehörige im Kreise ihrer

Familie gepflegt und Kinder von den leiblichen Eltern betreut werden. Das kann – wie bereits erwähnt – im Ernstfall einen enormen Spagat beim Abgleich mit den Erfordernissen des Ehrenamtes bedeuten. Ich habe selbst mehrfach erlebt, dass in meiner Heimatstadt Kleinstkinder von Stadträtinnen mit zur Sitzung gebracht worden sind. Das ist eine Belastung, vor allem für die Kinder und Mütter, aber teilweise auch für die anderen Stadtratskollegen, weil Störungen dann nicht ausbleiben können. Um solche Situationen zu vermeiden, ist der angedachte Kostenerstattungsanspruch durchaus ein sinnvolles Instrument. Dabei gilt es aber auch in Rechnung zu stellen: Die meisten Mütter, die sich in einem kommunalen Gremium engagieren, können sich die dadurch entstehenden Fremdbetreuungsstunden finanziell leisten. Man sollte einen solchen Erstattungsanspruch also nicht so pauschal wie von Ihnen gefordert regeln, sondern auch hier möglicherweise einkommensabhängig differenzieren.

Schließlich fordern Sie die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, sich als Ratsmitglied durch ein Ersatzmitglied längerfristig für drei bis zwölf Monate vertreten zu lassen. Das ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Dazu wurde vorhin schon viel Richtiges gesagt. Wer sich zu einer Wahl aufstellen lässt und gewählt wird, sollte dem Wählerwillen durch die persönliche Ausübung des Mandats gerecht werden. Das gilt gerade auch auf kommunaler Ebene, wo personenspezifische Wahlentscheidungen einen sehr großen Stellenwert haben. Herr Kollege Becher hat sich hier vorhin widersprochen. Gerade weil es eine Personenwahl ist, ist der Vorschlag abzulehnen.

Alle drei Aspekte zusammengenommen, gelange ich zu dem Schluss: Obwohl der Gesetzentwurf den einen oder anderen Vorschlag enthält, der in die richtige Richtung zielt, ist er doch in seiner Gesamtheit zu unausgegoren und zu undifferenziert. Die AfD-Fraktion wird ihn wohl, falls nicht erhebliche Nachbesserungen kommen – da habe ich bei der Fraktion der GRÜNEN allerdings meine Zweifel –, ablehnen müssen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Herr Kollege Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLERN. – Sie können gleich loslegen, wenn das Pult gereinigt ist.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Drei Punkte, die wirklich schwer zu bewerten sind, die aber die Basis der Demokratie betreffen, nämlich unsere Kommunen. Ich glaube, deshalb muss man diese Punkte auch sehr deutlich beleuchten.

Punkt 3 schwächt in meinen Augen die Demokratie; denn man kann nicht beliebig mit einem Mandat spielen. Man müsste es dann vielleicht auch für den Landtagsabgeordneten einführen, und dann könnte ich sagen: Ich möchte jetzt mal für ein Jahr Pause machen. Dann kommt mein Nachrücker hier herein, und dann komme ich nach einem Jahr wieder, und dann muss der wieder raus. Wer kann ihn zwingen, wieder zu gehen? – Ich glaube, das geht an der Realität vorbei, wiewohl es durchaus Argumente gibt, weshalb es sinnvoll wäre, so etwas einzuführen. In der Praxis sehe ich hier aber große Schwierigkeiten.

Lassen Sie mich zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Vielleicht fange ich bei Punkt 1 an, der Kostenerstattung für entgeltliche Betreuung minderjähriger Kinder oder zu pflegender Angehöriger, die ich daheim habe. Hier ist der Antrag für mich nicht konkret genug. Es müssten zu pflegende Personen sein, die wirklich im eigenen Haushalt leben. Außerdem geht es wohl auch um eine Pflegestufe, einen Pflegegrad. Ist die Person nur halb pflegebedürftig, weil sie krank ist? Das müsste man konkretisieren. Gleiches gilt für die Kinder. Sie haben geschrieben, man könnte minderjährige Kinder soweit mittragen. Das müssen wir diskutieren. Das ist etwas, wo ich aber durchaus ein offenes Ohr hätte. Man muss es aber konkretisieren, und damit bin ich an einer Stelle, auf die ich in den vergangenen Wochen schon ein paar Mal hingewiesen habe.

Jeder von uns weiß, dass wir in der Hälfte unserer Legislaturperiode eine Evaluierung der Kommunalgesetze, der Wahlgesetze durchführen. Das werden wir vermutlich auch im kommenden Jahr tun. Ich glaube, wenn wir das Ganze zerlegen, weil wir immer einzelne Punkte herausziehen, dann ist das nicht gut. Es greift ein Rädchen in das andere. Wenn ich ein Rädchen herausnehme und vorher behandle und darüber entscheide, dann hängen andere womöglich in der Luft. Behalten wir doch diese nirgends geschriebene, aber seit Jahrzehnten hier praktizierte Gepflogenheit bei, einmal in einer Legislaturperiode das Ganze abzuhandeln! Diesem Punkt, wenn er konkretisiert würde, könnten wir durchaus Positives abgewinnen. Hier könnten wir durchaus auch zu einer Lösung finden.

Punkt 2: Freistellungsanspruch berufstätiger Gemeinderäte. Herr Ländner hat es erwähnt, hierzu hatten wir ein Anhörungsverfahren. Er hat allerdings unterlassen zu sagen, dass wir FREIEN WÄHLER das beantragt haben.

(Zuruf)

– Okay. Das ist auch nicht so wichtig. Das haben wir damals beantragt, weil dieser Punkt schon zu oft in diesem Gremium gelaufen ist. Wir haben deshalb gesagt, fragen wir doch einmal die Fachleute. Wir haben uns Referenten aus den Bundesländern geholt, in denen das schon längst geregelt ist. Wir haben die kommunalen Spitzenverbände dabeigehabt. Das war wirklich eine interessante Diskussion, weil es eben die kommunale Ebene betrifft. Was ist damals aber herausgekommen? – Das Ergebnis war, dass das Problem weitgehend nicht so dringend ist, dass man es in Bayern regeln muss. Was aber noch mehr verwundert hat – ein paar schlaue Leute hatten nämlich Statistiken dabei –: In Bayern wurde mehr freigestellt als in den Bundesländern, in denen es einen Anspruch gibt, der natürlich an gewisse Spielregeln gebunden ist. Auch das spricht für unsere Wirtschaft und für unsere heimischen Betriebe. Das einhellige, einstimmige Fazit war damals im Innenausschuss – das ist noch nicht lange her, das war am 03.04.2015 –, dass wir das nicht brauchen.

Zu Punkt 3: Da sind schon ein paar Sachen angesprochen worden. Man wird vom Volk gewählt, es ist ein Ehrenamt auf Zeit. Jetzt komme ich und sage: Ich bin ein Jahr nicht da. Nach einem Jahr komme ich dann wieder und sage: Lieber Vertreter, der du mich vertreten hast, jetzt musst du wieder zurücktreten. – Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hierzu ist schon zitiert worden. Er hat gesagt, das geht nicht. Niemand kann gezwungen werden, von diesem Mandat zurückzutreten. Wenn ich ihn jetzt aber zwingen, was ist, wenn er nicht zurücktritt, wenn er weiterhin bleiben will? Dieser Fall ist schon angesprochen worden, und folgender ist noch gravierender: Wenn ich so ein Angebot annehme, ich bin erster Nachrücker und vertrete den Huber, –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie bitte an das Ende Ihrer Redezeit.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): – und ein paar Tage später tritt ein anderer wegen Krankheit zurück, dann wäre ich der Nachrücker, aber dann kann ich nicht mehr nachrücken. Oder aber ich bin der Nachrücker und muss wieder als Ersatzmann zurücktreten. Ich glaube, das führt zu einem Tohuwabohu. Ich sehe hier wenig Gründe zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Sie können am Rednerpult bleiben, es gibt noch eine Zwischenbemerkung des Kollegen Becher. – Bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege, ich gebe Ihnen noch einen kurzen Moment Redezeit. Mir sind zwei Aspekte wichtig. Der eine ist: Wir haben diese Praxis in Tirol, und wir haben die Praxis in Salzburg. Dort funktioniert die kommunale Ebene auch irgendwie. Ich kann mir vorstellen, dass die den Leuten dort auch wichtig ist und dass sie in der Regelung keine Schwächung sehen. Vielleicht ist es sinnvoll, dass wir uns dann bei der Beratung im Innenausschuss jemanden aus den Kommunen zu-

schalten lassen, wo das praktisch schon so gelebt wird. Vielleicht kann man es sich dann ein Stück weit besser vorstellen. Ich würde mir wünschen, dass wir uns die Realitäten, die es schon gibt, einmal anschauen.

Der zweite Aspekt ist: Auf der Basis der derzeitigen Rechtslage kann man das nicht machen. Man müsste also erst die Rechtslage ändern, und darum haben wir diesen Gesetzentwurf vorgelegt.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Was in Tirol geht, muss nicht unbedingt in Bayern gehen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass das mit der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar ist. Punkt. Das war vor sieben Jahren. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir die Bayerische Verfassung so geändert haben, dass das heute damit vereinbar wäre. Das ist schon einmal die Grundvoraussetzung. Nun können Sie natürlich sagen: Wer ist denn der Gesetzgeber? – Das sind wir. Gut, dann ändert man halt die Bayerische Verfassung.

Halten wir uns an das, was wir tun können. Wir könnten da natürlich einen weiteren Schritt gehen, wenn wir uns alle hier im Haus einig wären, dass das das tollste Modell ist, das es gibt. Dann wäre das die Lösung. In Österreich geht es wohl in einigen Bundesländern, und dort ist es mit deren Verfassung auch vereinbar. Bei uns ist es das aber nicht, deshalb können wir das derzeit nicht durchführen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat nun Herr Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine Anmerkung: Mir ist aufgefallen, wie oft heute hier im Plenum das Wort "Herzkammer" gebraucht worden ist. Es ist sehr oft gefallen, so oft wie sonst nie. Für die Kommunalpolitik trifft dieses Wort aber zu; denn in den Gemeinden wird Demokratie gelebt, dort ist die echte Herzkammer, nicht nur die linke oder rechte. Das ist auch gut so; denn unser

Land, gerade Bayern, hat eine hervorragende kommunale Verfassung, von der sich viele andere etwas abgeschaut haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir diejenigen waren, bei denen die Bürgermeister und die Landräte immer direkt vom Volk gewählt worden sind, als es anderswo noch Stadtdirektoren gegeben hat und die Verwaltung das Sagen hatte und nicht die Kommunalpolitiker.

Ich bemerke aber zunehmend, dass mit jeder Evaluation die Hauptamtlichen und die Bürgermeister mehr gestärkt werden als beispielsweise die Kommunalpolitiker. Man spricht jetzt zum Beispiel von einem Holrecht der Kommunalpolitiker, anstatt von einer Bringschuld zu reden und die Leute entsprechend zu informieren. Deshalb ist es notwendig, über manche Dinge nachzudenken.

Der Antrag der GRÜNEN ist nicht schlecht. Der passt schon in weiten Teilen. Zunächst will ich zum Freistellungsanspruch kommen. Es wurde bereits angesprochen, in der letzten Wahlperiode haben wir darüber recht heftig diskutiert. Man hat gesagt: Das ist alles in Ordnung, das ist alles paletti. – Aber es ist nicht so. Bei der Aufstellung zur Kommunalwahl 2020 haben wir oft genug die Antwort gehört: Ich kann es mir nicht erlauben, mein Chef sagt, er kann mich nicht gehen lassen, es geht nicht. – Dazu kommt noch, dass früher die Sitzungen am Abend waren, sodass jeder daran teilnehmen konnte; heute finden sie im Interesse der Verwaltung häufig tagsüber statt, und dann kann nicht jeder weg. Dass Beamte und Angestellte hingehen dürfen, heißt noch lange nicht, dass sie deswegen überflüssig sind; denn sie müssen ihre Aufgaben genauso erledigen und nacharbeiten. Ich denke, wir werden uns in der Diskussion auf einen gemeinsamen Nenner einigen.

Auch die Kinderbetreuungskosten sind ein Problem. Wir haben einen Antrag gestellt, der später noch kommen wird, dass die Betreuungskosten übernommen werden und dass es überprüfbar ist. Das ist ebenso angesprochen worden. Darüber werden wir noch recht heftig diskutieren.

Die Evaluation steht bevor. Ich kann Ihnen versprechen, es wird eine heftige Evaluation werden.

Den größten Diskussionsbedarf – den gibt es auch in meiner Fraktion – sehe ich bei diesem Nachrücken aus bestimmten Gründen. Die Leute wählen eine Person, ein Gesicht, nicht dessen Nachrücker. Wenn jemand ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr mal nicht da ist, ist es in der Kommunalpolitik unerheblich, genauso wie es hier im Parlament unerheblich ist. Wie viele Kolleginnen und Kollegen waren krankheitsbedingt bis zu einem Jahr nicht da und konnten jederzeit wieder weitermachen? In der Kommunalpolitik, in den Stadt- und Gemeinderäten, ist es genauso. Das ist kein K.o.-Kriterium. Das ist vor allem für die Nachrücker ein Problem. Ich sage es aus meiner Sicht: Du bist Bürgermeister, wirst in den Landtag gewählt, fliegst aus dem Stadtrat, weil dein Nachrücker ja drin ist. Ich wäre gerne wieder als Stadtrat tätig geworden, weil ich ja Mitglied des Landtags war. – Ätsch, das geht nicht!

Das sind viele kleine Einzelaspekte, für die wir in der Diskussion eine Lösung finden müssen. Ich bin mir sicher, bei den beiden ersten Punkten sind wir beisammen. Beim dritten Punkt müssen wir noch diskutieren, unter Einbeziehung der Spitzenverbände. Das ist auch gut so; denn in der Diskussion findet man zum besten Ergebnis. Wobei die Spitzenverbände nicht immer zugunsten der Kommunalpolitiker reden, sondern meistens zugunsten der Hauptamtlichen.

Ich freue mich. Wir stehen dem Gesetzentwurf wohlwollend gegenüber. Herzlichen Dank. – Wo ist der Benno? Wenn Schluss ist, dann ist Schluss.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. – Noch einen kleinen Moment, bitte. Bitte schön, Herr Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Drei Punkte mit unterschiedlicher Brisanz und Schwierigkeit – ich will mal mit den einfacheren Dingen beginnen: Den Anregungen und Überlegungen für den Fall der Notwendigkeit von Betreuungstätigkeiten eines Mitglieds eines kommunalen Gremiums stehen wir offen gegenüber. Das hat durchaus eine gewisse Berechtigung. Kollege Hanisch hat darauf hingewiesen, dass es da noch Präzisierungsbedarf gibt: Was ist notwendig in Bezug auf die zu betreuenden Kinder oder die zu Pflegenden? Was ist notwendig angesichts der wirtschaftlichen Situation der Familie? Das alles sollten wir schon noch ein Stück weit betrachten, diskutieren und zu Lösungen führen. Ich signalisiere Wohlwollen.

Der zweite Punkt ist die Frage nach der Verpflichtung der Arbeitgeber zur Freistellung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach unserer Analyse gibt es in der Praxis weitestgehend keine Probleme. Bei den Arbeitgebern besteht größtes Verständnis, wenn es darum geht, die Sitzungsteilnahme zu ermöglichen.

Letzter Punkt: In Einzelfällen, insbesondere als Inhaber eines kleinen Betriebes, kann der Arbeitgeber die Anwesenheit des Mitarbeiters aus dringendem betrieblichen Grund verlangen. Auch dafür, glaube ich, haben alle Beteiligten, auch die kommunalen Gremien – dann gilt man als entschuldigt –, durchaus Verständnis, dass die Arbeitgeberseite schon mal Wert darauf legt, dass der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin da ist. Das halten wir für schwieriger.

In den Vordebatten ist schon angeklungen: Der schwierigste Teilbereich ist die Idee, schon ab drei Monaten Abwesenheit einen Nachrücker zu installieren. Wir haben Kreistagssitzungen in der Regel viermal im Jahr. Es wäre denkbar, mit dieser Idee und Lösung bei jeder der Sitzungen für Präsenz zu sorgen. Dass der Einarbeitungsaufwand von der Vereidigung bis hin zur Besetzung der Ausschüsse bei so kurzen Frequenzen sehr hoch ist, sei nur ein praktischer Hinweis. Im Kern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Frage, wer gewählt ist und für wie lange und ob

man da sozusagen hin und zurück kann, ganz zu schweigen davon, dass missbräuchlicher Nutzung solcher Gestaltungsmöglichkeiten Tür und Tor offen stehen.

Im Übrigen gestatte ich mir lächelnd ganz zum Schluss noch den Hinweis: Möglicherweise ist unsere Idee, die wir vor ein paar Wochen bzw. Monaten diskutiert haben, bei krankheitsbedingten Absenzen oder auch bei einem Auslandsaufenthalt die Teilnahme per Videozuschaltung zu ermöglichen, ein Stück weit eine Lösung des beschriebenen Problems. So weit wie Sie wollen wir bei dieser Problematik jedenfalls nicht gehen. Für heute so viel, aber im Ausschuss gerne mehr.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als ich 1990 das erste Mal in den Erlanger Stadtrat gewählt wurde, war bei den GRÜNEN noch die totale Rotation üblich. Nach jeweils zwei Jahren ist die gesamte GRÜNEN-Fraktion aus dem Erlanger Stadtrat ausgeschieden, und es rückten auf ein paar Monate verteilt die Nächsten nach, nach zwei Jahren wieder, sodass im Verlauf der sechsjährigen Periode das Dreifache an Besetzung im Stadtrat war.

Es ist interessant, dass sich im Lauf der Jahre – es freut mich, wenn mancher etwas dazulernt – immer mehr GRÜNEN-Stadtratsfraktionen von dieser Praxis entfernt haben, weil man gemerkt hat: Das ist doch nicht das Gelbe vom Ei. Ein bisschen Erfahrung und Kontinuität tut selbst der grünen Arbeit in den Kommunalparlamenten gut.

Es ist auch interessant, dass Sie neue Varianten für Rotationsmodelle entwickelt haben. Ich will Ihre hehren Absichten nicht in Abrede stellen. Ich denke, was die Kollegen Ländner und Hanisch insbesondere an Argumenten eingebracht haben, hat jedenfalls schon viel für sich.

Ich will noch zwei Fragen anfügen: Was machen Sie denn, wenn ein Grüner aus beruflichen oder familiären Gründen oder dergleichen Pause macht, dann jemand nachrückt und völlig unverständlicherweise der Nachrücker nach drei Monaten zu dem Ergebnis kommt – wie das in Kommunalparlamenten immer wieder vorkommt –, dass es in dieser GRÜNEN-Fraktion unerträglich ist, und zur SPD wechselt? – Das ist unverständlich für uns alle, soll aber schon vorgekommen sein. Dann werden all die Ausschüsse umbesetzt usw., er wechselt in die andere Fraktion. Nach zwei Jahren kommt der andere wieder zurück, dann ist wieder alles anders. Oder ist es nicht de facto so, dass in dem Moment, in dem er wechselt, sofort ein wahnsinniger Druck auf denjenigen entsteht, der vorher vorübergehend herausgegangen ist nach dem Motto "Du musst sofort zurückkommen; es ist unerträglich, dass der andere zu einer anderen Fraktion gewechselt ist" und dergleichen?

Damit sind wir sehr schnell bei dem Thema, ob tatsächlich noch verlässlich klar ist, wer eigentlich wann und wo Mitglied dieses Gremiums ist. Oder fangen wir an, was gar nicht die ursprüngliche Absicht gewesen sein mag, das dann letztlich weiteren Manipulationen auszusetzen?

Die gleiche Frage stellt sich, wenn auch der Nachrücker, der gefragt wird, weil der eine zwei Jahre Pause macht, sodass der Nächste nachrücken muss, sagt: Bei mir passt es im Moment auch nicht; ich möchte zumindest für das nächste halbe Jahr Pause machen. Ich kann jetzt nicht nachrücken.

Im Moment haben wir eine klare Regelung: Wenn derjenige, der nachrücken soll, Nein sagt, bedeutet das wie auch im Landtag: Nein. Er kann dann auch nicht nach drei Jahren noch einmal ankommen, sondern ist raus, und der Nächste kommt.

Wie machen wir es denn dann, wenn jeder das Recht hat, Pause zu machen? Dann kommt der zweite Nachrücker. Wenn dem ersten Nachrücker nach einem halben Jahr einfällt, dass er inzwischen kann, muss dann der andere wieder rausgehen? – Ich könnte noch viele solche Spiele darstellen.

Ich sage Ihnen: Man muss sich schon mit solchen beruflichen und familiären Dingen auseinandersetzen. Es hat in unserer Demokratie aber schon viel für sich, dass immer eindeutig sein muss, wer das Mandat hat. Es ist seine persönliche Entscheidung, wie lang es jemand hat. Wenn jemand sagt, dass es bei ihm nicht mehr geht, muss man das auch respektieren, aber dann muss auch Schluss sein; das ist jedenfalls meine persönliche Auffassung. Alles andere birgt die Gefahr von Manipulationen. Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, dass wir diesem überaus interessanten Gedanken näher-treten.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schla-ge vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständ-nis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/11152

**zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
Stärkung des kommunalen Ehrenamts**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Manfred Ländner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 3. Februar 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 25. Februar 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: kein Votum
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/11152, 18/14122

**zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
Stärkung des kommunalen Ehrenamts**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Johannes Becher

Abg. Manfred Ländner

Abg. Richard Graupner

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatssekretär Gerhard Eck

Präsidentin Ilse Aigner

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 8** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften
Stärkung des kommunalen Ehrenamts (Drs. 18/11152)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 54 Minuten. Daran orientiert sich auch die Redezeit der Staatsregierung. – Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Johannes Becher von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Kommunen sind das Herzstück der Demokratie. Sie leben vom Einsatz der rund 40.000 Rätinnen und Räte; die meisten davon sind ehrenamtlich tätig. Sie erfüllen eine verantwortungsvolle Aufgabe. Nach meinem Dafürhalten wird diese Aufgabe besonders gut erfüllt, wenn in den kommunalen Gremien möglichst viele Bevölkerungsgruppen, Altersschichten und berufliche Hintergründe vertreten sind. Dafür ist es aber notwendig, die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Ehrenamt besser zu ermöglichen. Meine Damen und Herren, das ist das Ziel unseres heutigen Gesetzentwurfs.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieser Gesetzentwurf bezweckt die Stärkung des kommunalen Ehrenamts. Dafür wollen wir die Gemeindeordnung und die weiteren Rechtsvorschriften ein Stück weit an die verschiedenen Lebensrealitäten anpassen. Was sind die drei wesentlichen Ziele?

Erstens. Wir wollen, dass die Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, die während der Teilnahme an einer kommunalen Sitzung anfallen, übernommen werden. Das wäre familienfreundlich; das wäre vernünftig.

Zweitens. Wir wollen, dass die, die in ein Amt gewählt sind, dieses Amt auch ausführen können und einen Anspruch auf Freistellung haben. Wer gewählt ist, der muss auch die Möglichkeit haben, dass er in die Sitzung geht. Das ist unsere Forderung.

Drittens. Das ist sicher der innovativste Part. Wir wollen eine Vertretungsregelung, die es ermöglicht, bei längerfristiger Abwesenheit nicht gleich sein Mandat zurückgeben zu müssen, sondern bei längerfristiger Abwesenheit vertreten werden zu können.

Das sind die drei wesentlichen Kernpunkte, mit denen wir das kommunale Ehrenamt stärken wollen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Beim Thema der Übernahme der Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige während den Sitzungen ist darauf zu verweisen – das ist schon klar –, dass es Kommunen gibt, die das schon tun. Das ist gut. Wir denken aber, wir brauchen das bayernweit und mit flächendeckendem Anspruch. Hier habe ich im Ausschuss durchaus positive Rückmeldungen auch aus anderen Fraktionen wahrgenommen. Ich hoffe sehr, dass das Ganze im Rahmen der Evaluation tatsächlich bearbeitet wird und eine Lösung für dieses Problem gefunden wird. Das erwarten wir, weil es für ein familienfreundliches kommunales Ehrenamt flächendeckend diesen Anspruch auf Kostenübernahme braucht.

Beim Thema Freistellung gibt es einen eklatanten Unterschied, ob man im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder in der freien Wirtschaft. Eine Beamtin oder ein Angestellter im öffentlichen Dienst kann beispielsweise für die nachmittägliche Kreistagssitzung freigestellt werden. In der freien Wirtschaft hängt das vom Gusto des Arbeitgebers ab. Im Zweifel bleibt der Mitarbeiter halt im Büro und kann sein Amt, in das er demokratisch gewählt wurde, in der Sitzung nicht ausüben. Wir halten das für verkehrt. Wir sind der Meinung: Wer gewählt worden ist, der soll auch an Sitzungen teilnehmen können. Das bedeutet keinen Freistellungsanspruch für Freibiertermine oder Parteiveranstaltungen, aber sehr wohl für die zwingend notwendigen Termine – für Sitzungen,

für Ausschusssitzungen, für Fraktionssitzungen. Das ist aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig, und zwar nicht nur für Beamte oder für Angestellte im öffentlichen Dienst, sondern für alle, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt zur Vertretungsregelung: Als wir das beantragt haben, da habe ich gewusst, wir haben etwas Neues beantragt. Das hat man im Landtag noch nicht diskutiert. Gerade beim vorherigen Punkt hat man sich beschwert, dass der Gesetzentwurf schon mal da war. Wir haben etwas Neues beantragt. Ich habe schon gewusst: Das wird nicht so einfach. Wenn man neue Ideen hat, braucht es oft Jahre, bis das dann greift und auf fruchtbaren Boden fällt. Ich stelle mich auch darauf ein, Ihnen das noch ein paarmal ans Herz legen zu dürfen. Das wird schon so sein. Aber ich mache das aus der Überzeugung heraus, dass eine solche Vertretungsregelung wirklich notwendig ist und viele positive Effekte hat, und zwar vor allem für Frauen, für junge Menschen und für Studierende und Auszubildende. Sie hätten von unserem Vorschlag den größten Mehrwert.

Man muss ganz ehrlich sagen: Man kann nicht immer nur jammern, dass auf der kommunalen Ebene so wenig Frauen und junge Leute in den Räten sind, sondern man muss auch mal bereit sein, etwas zu ändern und die Rahmenbedingungen anzupassen. Das tun wir mit diesem Gesetzentwurf, meine Damen und Herren. Es geht um folgende Situation: Die Kommunalwahl steht kurz bevor; man sucht Kandidierende. Dann spricht man unter anderem mit jungen Leuten und versucht, sie zu überzeugen zu kandidieren. Dann sagen die: Für sechs Jahre bin ich da gewählt. In diesen sechs Jahren kann viel passieren. – Dann gibt es entsprechende Ängste, und es gibt Zweifel: Kann ich die sechs Jahre durchhalten? Muss ich dann irgendwann zurücktreten? – Das ist soweit auch berechtigt.

Ich sage Ihnen noch ein paar Beispiele: Junge Menschen sagen mir: Ich studiere gerade, und da ist vorgeschrieben, ich muss einmal ein halbes Jahr ins Ausland. Also

kandidiere ich gleich gar nicht für den Gemeinderat, weil ich in den sechs Jahren einmal ein halbes Jahr nicht da bin. – Oder sie sagen: Heute wird es in der Vita verlangt, dass man einen Auslandsaufenthalt hat und längere Zeit nicht da ist. – Es gibt ja keine Möglichkeit. Wenn man nicht da ist, dann kann man entweder zurücktreten, oder man fehlt monatelang, und der Stuhl verwaist.

(Zurufe)

Es ist ja nicht so, dass man, wenn man zurückgetreten wäre, dieses Amt wiederbekommt.

Ich möchte noch ein anderes Beispiel nehmen, Herr Prof. Hahn von der AfD. Ich sage es Ihnen schon.

(Zurufe)

Es wäre schön, wenn Sie zuhören würden! Meine Kollegin im Stadtrat – –

(Zurufe)

– Hören Sie bitte schön halt einmal zu! – Meine Kollegin im Stadtrat ist eine junge Mutter. Schauen Sie her: Im Januar 2021 hat sie ein Kind bekommen, und sie hat jetzt ihr Baby immer bei uns in der Stadtratssitzung dabei. Das Baby ist zuckersüß, und sie hat Glück, weil das Kind wirklich tauglich für Stadtratssitzungen und vollkommen pflegeleicht ist.

(Heiterkeit)

Wer weiß, ob es länger so bleibt. Derzeit läuft es wunderbar. Für die Mutter ist es sehr anstrengend. Das kann ich Ihnen sagen. Das ist eine sehr anstrengende Situation. Sie hätte sich gerade für die ersten Monate eine Vertretungsregelung gewünscht. Aber sie macht es trotzdem. Das bereitet Stress, und sie zieht es durch. Das ist wirklich großartig. Aber andere kandidieren gar nicht erst – genau deswegen, weil sie den Aufwand scheuen und sich die öffentlichen Diskussionen nicht antun wollen.

(Zuruf)

Oder sie sind schon gewählt und hören dann zwischendrin auf, weil sie sagen: Ich mache Familienpause. – Das bedeutet, derzeit gibt es keine Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Ehrenamt. Da muss man doch etwas tun, meine Damen und Herren!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich weiß schon: Jetzt reden wieder nur Männer zu diesem Tagesordnungspunkt. Vielleicht tut sich der eine oder andere auch schwer, sich in die Rolle einer jungen Mutter einzufühlen; aber ich glaube, dass unser Vorschlag mit der Vertretungsregelung gerade Frauen zugutekommt. Ich würde mich sehr freuen, wenn sich mehr Männer dafür einsetzen würden, dass mehr Frauen in den kommunalen Gremien eine Chance haben und dort dabei sind, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte Ihnen noch ein drittes Beispiel aufzeigen, nämlich eine Sache, die auch jedem von uns passieren kann, der auf der kommunalen Ebene tätig ist. Es kann mal sein, dass man längerfristig ausfällt, weil man erkrankt. Diese Möglichkeit besteht. Krankenhausaufenthalt, Reha, Therapie, all diese Dinge. Was macht man dann, wenn man monatelang nicht da ist, fünf, sechs oder sieben Monate ausfällt? – Es gibt zwei Möglichkeiten: Man kann zurücktreten. Man ist zwar für sechs Jahre gewählt und bekommt sein Mandat nicht zurück, wenn man wieder fit ist; aber man kann zurücktreten. Das ist aber, ehrlich gesagt, ziemlich schade und eine schlechte Lösung. Oder man ist monatelang nicht da. Das ist auch eine schlechte Lösung. Da wäre es eine vernünftiger Lösung, wenn man für diese Zeit der Abwesenheit, wenn man längerfristig nicht da ist – wir haben einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis maximal zwölf Monate beantragt –, die Möglichkeit hat, dass in dieser Zeit der erste Nachrücker oder die erste Nachrückerin hier die Vertretung übernimmt. Das ist ja auch anderswo möglich. Ich verweise auf Tirol; ich verweise auf Salzburg. Das wird dort praktiziert. Wir sollten

diesen Gedanken in Bayern weiterverfolgen und eine solche Vertretungsregelung schaffen.

Jetzt werden Sie vermutlich sagen: Aber haben wir dieses Problem nicht schon längst gelöst? Unsere Antwort ist "Digitalisierung" und "hybride Sitzungen". – Dazu nur so viel: Ob es die Möglichkeit einer hybriden Sitzung vor Ort überhaupt gibt, entscheidet die Kommune selbst. Einen Anspruch darauf gibt es nicht. Für die Studierende, die monatelang im Ausland unterwegs ist, ist die hybride Sitzung sicher nicht schlecht, weil man dann zumindest an der Sitzung teilnehmen und mit abstimmen kann. Nach meinem Verständnis ist Kommunalpolitik aber ein bisschen mehr, als an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Kommunalpolitik findet auf dem Marktplatz statt, in der Wirtschaft, bei Veranstaltungen. Man ist vor Ort präsent. Die hybride Sitzung ist super, wenn ich an einem bestimmten Abend keine Zeit habe und mich zuschalten kann.

(Zurufe)

Aber wenn ich monatelang nicht da bin, ist das ungünstig.

(Zurufe)

– Sie von der AfD-Fraktion haben doch keine Ahnung von der kommunalen Ebene! Seien Sie doch still! Das ist wirklich lästig mit diesen Zwischenrufen!

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe)

Also: Die junge Mutter nimmt vielleicht auch an der hybriden Sitzung teil.

(Zurufe)

"Home-Sitzung" und Babybetreuung kann allerdings ähnlich anstrengend sein wie Homeoffice und Kinderbetreuung. Das erleben ja gerade viele Familien. Es kann also eine Möglichkeit sein. Das erleichtert es schon. Aber es kann leichter sein, sich vertre-

ten zu lassen. Es ist ja kein Entweder-oder. Man kann durchaus beides machen und die Vertretungen trotzdem einführen.

(Zurufe)

Ja, auch im Krankheitsfall. Man kann sich auch aus dem Krankenhaus, aus der Therapie, aus der Chemotherapie digital in eine Sitzung zuschalten lassen. Aber ganz ehrlich: Will man das? Wenn man krank ist, ist man krank. Wenn jemand das will, ist das in Ordnung. Dann kann man das machen. Aber ich bin der Meinung, wenn man monatelang ausfällt, ist es gescheiter, man hat eine Vertretung und hätte da eine wunderbare Möglichkeit.

Ich muss kein Prophet sein, um zu wissen, dass Sie das heute trotzdem ablehnen werden und eine Vertretungslösung nicht unterstützen. Ich sage, Sie unterstützen sie derzeit nicht. Wir werden an dem Thema dranbleiben. Ich hoffe sehr, dass einmal der Tag kommt, wo Sie diese Idee kopieren und sich selber auf die Fahne schreiben und wir doch gemeinsam so eine Lösung finden können. Das würde mich freuen. Schauen Sie mal nach Salzburg und Tirol. Dort läuft es teilweise seit Jahrzehnten wunderbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Becher. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe absolutes Verständnis für Zwischenrufe, aber wenn sie ausdauernd sind, dann biete ich doch das Instrument der Zwischenbemerkung an. Man meldet sich, kommt dran, hat eine Minute Redezeit, kann frei reden, jeder hört einen, und der Redner am Pult kann auch entsprechend darauf antworten. Dies als mein Hinweis an dieser Stelle. – Als nächsten Redner darf ich den Kollegen Manfred Ländner von der CSU-Fraktion aufrufen.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, wollen das kommunale Ehrenamt mit einem Antrag dreifachen Inhalts stärken. Es geht um die Einführung

eines Ersatzmitglieds für längere Auszeiten, einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung und um die Kostenerstattung für die angefallenen Betreuungskosten für minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige. Das sind drei Gründe – zwei mehr fiskalische Gründe und ein Grund, der tief in die Kommunalpolitik geht – und hehre Ziele.

Ich sage es einmal grob: Bei den beiden fiskalischen Gründe geht es darum, die Attraktivität des kommunalen Ehrenamts dadurch zu stärken, dass eine gesetzliche Freistellung des Arbeitnehmers erreicht werden kann. Das haben wir im Landtag schon mehrfach, auch in einer Anhörung erörtert; das wurde abgelehnt. Es wurde auch festgestellt, dass die Situation in Bundesländern, in denen es diese alimentierte Freistellung durch den Arbeitgeber gibt, im Prinzip noch schlechter als bei uns ist. Wir sind mit unserer Situation recht gut gefahren.

Vorhin sprachen Sie die Werbung von Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten an. Wenn es im Hintergrund einen Arbeitgeber gibt, der zu seinem Arbeitnehmer sagt, er dürfe alles tun, außer in den Gemeinderat zu gehen, dann haben wir Schwierigkeiten, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Wir haben bereits in der Ersten Lesung und im Ausschuss darüber gesprochen. Dieser Anspruch auf Kostenerstattung vom Arbeitgeber wird nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Wir können über die Kostenerstattung für angefallene Betreuungskosten für minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige reden. Herr Becher, das habe ich Ihnen ja schon zugesagt; wir werden das sicherlich im Rahmen der Evaluation der Kommunalwahl tun.

Zur Steigerung der Attraktivität durch die Einführung eines Ersatzmitglieds: Die Steigerung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts ist eine wichtige Sache. Ich kann Ihnen – auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion – versprechen, dass wir dieser Steigerung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts bei den Beratungen zur Evaluation der Kommunalwahl einen großen Raum zusprechen werden. Wenn wir in die Gesellschaft hineinsehen, dann stellen wir fest, dass sich das Ansehen, die Wertigkeit und die Wertschätzung für das kommunale Ehrenamt in einer Abwärtsspirale befindet. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, die wir sicherlich in

längeren Diskussionen erörtern können. Aber diese Abwärtsspirale der gesellschaftlichen Anerkennung, die die Politik allgemein trifft, mündet mehr und mehr in Gewalt, in verbalen oder tätlichen Angriffen und in Hass gegen Verantwortungsträger.

Hate Speech und Gewalt sind leider im Alltag von Kommunalpolitikerinnen und -politikern keine Ausnahme mehr. Das müssen wir seit einigen Jahren zunehmend feststellen. Wir haben diskutiert, wir haben erörtert, und wir haben eine Anhörung zu diesem Thema gemacht. Wenn wir ehrlich sind, dann ist uns nichts wirklich Gescheites eingefallen, Kolleginnen und Kollegen. Da sich diese schlimme Situation in allen Bundesländern zeigt, kann es offensichtlich nicht an der jeweiligen Staatsregierung liegen, dass es das gibt. Ich bin wirklich sehr dankbar, dass die Diskussion über diese gesellschaftlichen Entwicklungen auch hier in diesem Hohen Haus mit Ernsthaftigkeit betrieben wird und sich nicht zu einem Regierungs-Bashing hin entwickelt, sondern wir insgesamt um gute Lösungen ringen. Das habe ich betont. Das werden wir auch weiterhin tun.

Wir stellen auch fest, dass Hate Speech und Gewalt nicht nur die Kommunalpolitik treffen. Wir finden sie in allen öffentlichen Bereichen, in der Verwaltung, bei den Rettungsdiensten, bei der Feuerwehr und gegenüber unserer Polizei. Man muss jedem Einzelnen danken; man muss jeder Frau und jedem Mann danken, die und der im öffentlichen Auftrag für das Funktionieren dieses Staates in Verwaltungen, in Rettungsdiensten, bei der Feuerwehr oder der Polizei einsteht. Wir müssen für diesen Einsatz Dank sagen, weil viele Menschen diesen Dank nicht zeigen, sondern diesen Einsatz mit Gewalt beantworten. Wir müssen uns als Gesetzgeber und gerade auch als kommunaler Gesetzgeber intensiv die Frage stellen: Was hilft?

Jetzt kommen wir zum Kern, zur Vertretungsmöglichkeit von bis zu einem Jahr: Meiner Meinung nach hilft das nicht. Ich könnte jetzt noch einmal meine damaligen Ausführungen in der Ersten Lesung vorlesen. Ich könnte darüber sprechen, wie es sich verhält, wenn einer geht und ein anderer kommt, wie es sich verhält, wenn plötzlich derjenige, der gekommen ist, nicht mehr gehen will, sodass derjenige, der gegangen ist,

nicht zurückkommen kann. Wir haben Situationen, in denen vielleicht kleine Fraktionen immer wieder jemanden schicken, sodass sie bei der nächsten Wahl mit vier, fünf oder sechs aktiven Stadträten vor den Wähler treten können. Wir haben gerade in den großen Städten nicht unerhebliche finanzielle Aufwandsentschädigungen. Warum soll man sich die Angelegenheit nicht nach dem Prinzip teilen: der Erste zwei Jahre, der Zweite zwei Jahre und der Dritte zwei Jahre; das kriegt man zusammen schon hin, und bei der nächsten Wahl verdoppelt sich die Mannschaft. All das und vieles mehr habe ich gesagt. Es ist sicherlich wert, darüber nachzudenken, ob das nicht dagegenspricht.

Bei allem Verständnis für die von Ihnen vorgebrachte Argumentation, Herr Becher, sage ich: Ich bin nicht nur männlich, sondern auch aus dem Alter, in dem man minderjährige Kinder hat, heraus und deshalb noch unfähiger, darüber zu sprechen. Aber ich bin Großvater. Ich weiß auch, dass Kinder Ansprüche stellen und Erziehungsberechtigte ihren Kindern natürlich auch sehr gerne mehr Zuwendung geben. Vielleicht hindert die Erwartung eines Kindes Eltern daran, für den Gemeinderat zu kandidieren. Ich weiß es nicht. Aber wir wissen alle: Wenn Listen aufgestellt werden, dann sind die Werberinnen und Werber unterwegs und animieren dazu, sich auf die Liste setzen zu lassen, es einmal zu probieren, weil es alles nicht so schlimm, sondern harmlos sei. Wenn sie dann noch sagen können, dass man ja, wenn man nicht mehr möchte, ein Jahr pausieren und danach wieder zurückkommen könne, dann weiß ich nicht, ob diese Beliebigkeit im kommunalen Ehrenamt zur Wertschätzung beiträgt.

Wir müssen sehr genau aufpassen. In der Vergangenheit sind hier bei der Rekrutierung von Kandidaten für die Listen auch Fehler passiert. Ich sage es einmal etwas aggressiver: Ein Gemeinderat ist keine Spielwiese für Menschen, die sich ausprobieren wollen. Wertschätzung wird ein Gemeinderat auch nur dann erfahren, wenn nach außen hin ein Auftritt als Gemeinderätin oder als Gemeinderat wahrnehmbar ist. Die Wertschätzung eines Gemeinderates wird in der Regel erarbeitet und nicht ersäuselt. Es geht um Erkennbarkeit und nicht um Beliebigkeit.

Wenn wir unseren Menschen sagen, dass jeder, der sich bereit erklärt mitzumachen, auch Pflichten auf sich nimmt, dann wird das den Gewählten im Bewusstsein bleiben. Es wird sich nicht die Beliebigkeit in der Anwerbung in der Beliebigkeit eines Amtes fortsetzen und in der Kommune so wahrgenommen werden. Ich weiß, dass ich hier einen Grenzbereich treffe. Meiner Meinung nach gehört aber auch das zur Wertschätzung dazu.

Wir haben in unseren Gemeinden hier in Bayern – das sind über 2.000 –, in unseren großen Städten, in unseren Landkreisen und Bezirken natürlich Frauen und Männer, die ihre Aufgabe mit großer Verantwortung wahrnehmen. Das ist gut so. Wir haben auch jetzt in der Corona-Zeit gerade wieder gesehen, wie großartig diese Frauen und Männer gearbeitet haben. Darum ist es meiner Meinung nach unbedingt wichtig, diese großartige Arbeit auch in der Form zu unterstützen, dass wir diesem Amt "Rätin" oder "Rat" eine besondere Stellung geben.

Wir sollten uns darüber Gedanken machen, wie wir dieses Amt besonders machen – und nicht, wie wir es beliebig machen. Wir werden im Rahmen der Kommunalwahl natürlich weiter über die Vorschläge diskutieren. Natürlich werden auch die Spitzenverbände ihre Meinung einbringen, und natürlich haben wir Respekt vor diesen Anträgen.

Ich habe in einigen Sätzen bewusst den *Advocatus Diaboli* gespielt, weil all das Interpretationen sind, die nach draußen dringen. Glauben Sie, dass die große kommunale Familie mit mehr als 30.000 Männern und Frauen hierüber nicht diskutiert? – Sie diskutiert darüber. Ich weiß nicht, ob sie es als Wertschätzung oder Schwierigkeit empfindet. Ich weiß auch nicht, ob wir diesen Menschen einen Gefallen tun, wenn wir sagen: Naja, jetzt bist du Gemeinderat oder Stadtrat, wenn du aber keine Lust mehr hast, kannst du für ein Jahr rausgehen.

Wir haben den Auftrag zur Suche, wenn ein Problem besteht. Wir haben aber sicher nicht den allgemeinen Auftrag, diese Beliebigkeit in die kommunale Familie hineinzutragen.

Wie gesagt: Wir brauchen eine intensive Diskussion bei der Evaluation der Kommunalwahl, sicherlich auch eine intensive Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und eine intensive Beschäftigung mit dem kommunalen Ehrenamt, weil es das Wichtigste, weil es Basis und – wie Sie es ja selber genannt haben – Herzkammer unserer Demokratie ist. Wir brauchen diese Männer und Frauen dringend, die die kommunale Verwaltung für uns alle im Ehrenamt erledigen. Herzlichen Dank diesen Frauen und Männern! Herzlichen Dank für das große Bemühen hier im Hohen Haus; herzlichen Dank dann, wenn wir eine gute Lösung haben; heute lehnen wir ab!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Ländner. Bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. – Herr Becher, Sie hatten eine Zwischenbemerkung.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Ländner, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir sind ja beieinander. Wir sind beim Thema der Wertschätzung der kommunalen Ebene beieinander. Ich glaube, wir sind uns hier einig. Wir sind bei der unsäglichen Situation einer Bedrohungslage für Ehrenamtliche und Hauptamtliche beieinander. Ich möchte auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister explizit nennen.

Wir hatten den Antrag gestellt, eine Expertenanhörung im Innenausschuss zu machen. Wir haben diese gemeinschaftlich durchgeführt. Wir sind da beieinander.

Die Frage, wenn es um die Vertretungsregelung geht, besteht darin, an welchen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten wir unsere Gesetzgebung orientieren wollen. Orientieren wir sie an dem ganz großen Teil der verantwortungsbewussten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die ihr Amt gerne ausführen, in einer besonderen Lebenssituation aber Unterstützung benötigen? Orientieren wir die Gesetzgebung daran? Oder orientieren wir sie an dem vagen Verdacht, es könnte irgendjemanden geben, der eine Regelung aus Lust und Laune heraus vielleicht ausnutzt? – Ich orientiere mein Handeln an dem Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung, an dem

Vertrauen in die Ernsthaftigkeit der kommunalen Rätinnen und Räte. Dieser Gesetzesentwurf ist in diesem Geiste geschrieben.

Man kann immer den Teufel an die Wand malen. Man muss es aber nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Manfred Ländner (CSU): Zunächst orientieren wir uns nicht daran, wie man eine solche Möglichkeit interpretieren kann. Wir orientieren uns daran, welches Für und Wider es für eine solche Möglichkeit gibt und ob diese für die Erreichung des Ziels hilfreich ist. Wir sind auf das Ziel hin orientiert.

Ich habe mehrere Dinge genannt, bei denen ich Zweifel habe, ob diese Möglichkeit dem Ziel zuträglich ist. Man kann das durchaus anders sehen. Wir haben die Evaluation der Kommunalwahl darum noch nicht abgeschlossen. Ich freue mich auf die weitere Diskussion.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Ländner. – Ich rufe jetzt Herrn Richard Graupner, AfD-Fraktion, auf. Bitte, Herr Graupner.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren! Ohne ehrenamtliches Engagement wären viele Funktionen des öffentlichen Lebens in unserem Land nicht in dem Umfang aufrechtzuerhalten, wie wir es alle gewohnt sind. Ehrenämter stellen ein Gegengewicht zu den Verwerfungen der modernen Gesellschaft dar. Ihre Ausübung setzt ein gewisses Maß an Verbindlichkeit und Konstanz auch in der eigenen Lebensgestaltung voraus. Das sind Tugenden, die wir als patriotisch-konservative Kraft ausdrücklich begrüßen. Durch die erhöhten beruflichen und privaten Anforderungen wird die Ausübung von Ehrenämtern heute aber zunehmend erschwert.

Wie soll dem nach Meinung der GRÜNEN im Bereich des kommunalen Mandats nun begegnet werden? – Fangen wir mal mit dem prinzipiell Zustimmungsfähigen an: Da ist der gesetzliche Freistellungsanspruch für berufstätige Ratsmitglieder gegenüber ihrem Arbeitgeber; dieser existiert derzeit für privatwirtschaftlich beschäftigte Teilnehmer nicht. Beamte sind für ehrenamtliche kommunale Mandatsarbeit dagegen ausdrücklich freigestellt.

Will man also den Anteil der zuerst Genannten erhöhen, ist eine solche gesetzliche Regelung durchaus ein probates Mittel. Der fehlende Freistellungsanspruch ist allerdings nur theoretisch relevant; denn aus der Praxis wissen wir ja alle, dass die Freistellung de facto kaum zu gravierenden Problemen führt. In Bayern gibt es sogar mehr Freistellungen durch private Arbeitgeber als in den Bundesländern, in denen eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht. Dies ergab zumindest eine bereits im Jahr 2015 abgehaltene Expertenanhörung im Innenausschuss.

Sie wollen weiterhin einen Kostenerstattungsanspruch für die Betreuung von minderjährigen Kindern und zu pflegenden Angehörigen während der Gremiensitzungen. Familienfreundliche Lösungen sind auch uns als AfD ein ganz wichtiges Anliegen. Wir stehen einer solchen Regelung deshalb auch nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. Manche Kommunen haben bereits auf freiwilliger Basis Regelungen im Sinne des Gesetzentwurfs erlassen.

In der vorgelegten Form ist uns der Gesetzestext aber einfach deutlich zu pauschal. Er bedarf dringend der Differenzierung. Zum einen bedarf er es hinsichtlich des Alters der zu betreuenden Kinder. Die Betreuungsnotwendigkeit für einen 5-Jährigen ist ja ganz klar eine andere als die für einen 15-Jährigen. Zum anderen bedarf er der Differenzierung hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit und des Residenzortes von zu pflegenden Angehörigen. Je höher der Pflegegrad der betreffenden Person, umso höher auch der Betreuungsaufwand.

Außerdem stellt sich die Frage, ob der pflegebedürftige Angehörige denn überhaupt Mitglied im eigenen Haushalt ist; denn nur unter dieser Voraussetzung dürfte eine finanzielle Vergütung überhaupt infrage kommen.

Das ist alles völlig unausgereift. Schließlich fordern Sie die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, dass sich Ratsmitglieder durch einen Listennachfolger vertreten lassen können. Wir haben das hier ja schon ausführlich diskutiert. Sie fordern dies sogar für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.

Das ist für uns der größte Kritikpunkt. Zum einen ist zu erwarten, dass in Zeiten fortschreitender Digitalisierung und der Zunahme von Homeoffice der Bedarf für eine Vertretungsregelung deutlich zurückgeht. Zum anderen – das ist die Hauptsache – sollte, wer gewählt wurde, dem Wählerwillen durch die persönliche Ausübung des Mandates auch gerecht werden. Gerade unser bayerisches Wahlrecht ermöglicht, begünstigt und intendiert genau das.

Selbstverständlich ist es aufgrund anderweitiger Verpflichtungen möglich, sein Mandat zurückzugeben. Diese Entscheidung muss man sich dann aber auch mit den entsprechenden Konsequenzen zurechnen lassen.

Kollege Becher, ich bin ganz bei Ihnen, wenn Sie sagen, dass die meisten ihr Amt sehr ernst nehmen. Ich sehe das genauso. Ich frage mich aber: Was hat es mit einer Stärkung des Ehrenamts und der Steigerung der Attraktivität zu tun, wenn ein Nachrücker dann ins Ehrenamt kommt, sich über viele Monate einarbeitet, sich so langsam warmgelaufen hat und dann seinen Sessel wieder räumen muss? – Gar nichts!

(Beifall bei der AfD)

Ein theoretisches, mehrmaliges Hin- und Herwechseln ist nicht akzeptabel. Das käme einem Rotationsprinzip gleich. Die GRÜNEN kennen sich damit aus. Für uns ist der Grundsatz der Persönlichkeitswahl aber einfach nicht verhandelbar.

Ich habe bereits bei der Ersten Lesung angekündigt, dass die AfD dem Entwurf nicht zustimmen wird, sofern nicht deutliche Verbesserungen und Differenzierungen, so wie von mir gerade erörtert, vorgenommen würden. Das ist alles nicht geschehen. Wie üblich haben Sie die erwartete Beratungsresistenz gezeigt. Deswegen lehnen wir Ihren Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Joachim Hanisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht dessen, was schon alles gesagt ist, und um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich die Gelegenheit am Anfang nutzen, um mich bei den Tausenden Gemeinderäten, Kreisräten und Bezirksräten, die es in Bayern gibt, für ihre tolle Arbeit zu bedanken. Von ihrer Arbeit lebt die Demokratie vor Ort. Ich glaube, wir sollten das honorieren.

Diesem Ziel dient auch dieser Gesetzentwurf, obwohl ich einiges anders sehe als diejenigen, die den Gesetzentwurf eingebracht haben. Nicht nur von mir, sondern auch von anderen ist schon mehrmals an dieser Stelle gesagt worden, dass wir uns geeinigt hatten, dass wir in der Mitte der Legislaturperiode die Kommunalgesetze und vor allem die Wahlgesetze evaluieren werden. Dort gehört es hin. Das wäre jetzt der erste Punkt, um den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zweitens habe ich aufgrund der Diskussion erwartet, dass die Mängel, die in der Ersten Lesung zutage getreten sind und bei denen auch Sie nachsteuern müssten, ausgebessert würden. Das ist nicht passiert. Wer vertritt wen in welcher Reihenfolge bei welcher problematischen Konstellation? Ich möchte darauf jetzt nicht näher eingehen, weil ich das schon beim letzten Mal getan habe. Wann ist jemand pflegebedürftig? Um welchen Angehörigen geht es? Geht es um die Pflegestufe 1, 2, 3 oder 4? Oder geht

es einfach darum, dass er an einem Tag schlecht beieinander ist? Was ist mit Kindern bis 16 Jahren? Welches Alter soll angesetzt werden – 14, 16 oder 18? Oder soll das im eigenen Ermessen liegen, weil ein Kind vielleicht schlecht beieinander ist und einer häuslichen Betreuung bedarf?

Zu all diesen Fragen steht im Gesetzentwurf wenig Konkretes. Ich habe gedacht, zu diesen Fragen würden Ergänzungen kommen. Wenn Sie das aber deshalb nicht machen, weil Sie sagen, der Gesetzentwurf wird ohnehin abgelehnt, ist das eine schlechte Begründung; sie kommt der Realität aber nahe.

Wir hatten die Mitte der Legislaturperiode vereinbart. Ich gestehe zu, dass die Mitte der Legislaturperiode schon verstrichen ist; es wird jetzt höchste Zeit, dass etwas kommt. Wir müssen uns mit diesen drei Themen nun beschäftigen. Mal geht es um die Ersatzmitglieder, mal um den Freistellungsanspruch und mal um die Kostenerstattung.

Ich habe schon beim letzten Mal signalisiert, dass sich bei der Kostenerstattung, in welcher Form auch immer, etwas tun muss. Wir sind da ganz auf Ihrer Linie. Da muss etwas gemacht werden. Für denjenigen, der für das Kind, das er daheim betreuen muss, eine Person finden muss, die ihn vertritt, weil er nicht für 6 oder 12 Monate zurücktreten möchte und seine Aufgabe ernst nimmt, muss etwas getan werden. Das beinhaltet für mich auch die Suche nach anderen Lösungen als einen Rücktritt auf Zeit. Da sind wir voll mit dabei. Wir werden das auch unterstützen. Wir werden uns Gedanken machen, was in diesem Gesetzentwurf, der dann vom Innenministerium vorgeschlagen wird oder von uns kommt, eingebracht wird. Insofern sei die Frage, ob es ein einhelliger Gesetzentwurf oder ein mehrheitlicher wird, dahingestellt.

Lassen Sie mich noch auf die Ersatzmitgliedschaft eingehen. Bei der Ersatzmitgliedschaft fehlt eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Ich glaube, so weit sind wir uns doch in diesem Gremium alle einig, nämlich dass wir, wenn wir Gesetzentwürfe einbringen, diese mit den Spitzenverbänden abstimmen. Sie werfen den Regierungsparteien gelegentlich vor, dass mit den zuständigen Gremien nichts abge-

stimmt worden ist. Die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist für uns unabdingbar. Das muss gemacht werden.

Ich habe aufgrund meiner Erfahrungen in der Kommunalpolitik große Bedenken bei der Vertretung einer anderen Person auf Zeit. Ich habe den Eindruck, es läuft. Bei uns sind die Leute zum Großteil noch stolz, in dieses Gremium gewählt worden zu sein, das Vertrauen der Bevölkerung zu genießen und darauf, dass es in Bayern anders ist als sonst irgendwo. Darum kann ich Bayern mit Tirol, Salzburg oder was auch immer nicht unbedingt vergleichen. Ich müsste auch deren gesetzliche Grundlagen kennen, um das beurteilen zu können.

Wir haben in unserem kommunalen Wahlrecht das Panaschieren und Kumulieren. Das heißt: Eine Person, die letztlich in den Gemeinderat gewählt wird, genießt ein weitaus größeres Vertrauen, weil ein Wähler gezielt die Person seines Vertrauens aussucht. Das kann er bei Listenwahlen nicht tun. Bei einer Listenwahl werden die fünf Kandidaten gewählt, die als erste von einer Gruppierung genannt werden.

Ich glaube insofern, dass man das nicht eins zu eins übernehmen kann. Hier haben wir ein anderes Wahlrecht. Der Huber, der mit überwältigender Mehrheit gewählt wurde, wusste, was auf ihn zukommt, dass er nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für sechs Jahre gewählt worden ist. Darauf hat der Wähler vertraut. Da komme ich schon zu der Beliebigkeit und Willkürlichkeit, die der Kollege Ländner angesprochen hat.

(Zuruf)

– Ich bitte Sie, wir kommen doch beide aus der Praxis. Angenommen, da ist jetzt auch noch jemand dabei, der in einem Punkt ganz anderer Meinung ist als ich. Jetzt kommt der Druck. Dann tritt er mal ein halbes Jahr zurück, dann bringen wir die Sache durch, und bei den anderen Entscheidungen ist es dann in Ordnung?

Ich will nur sagen: Der Willkürlichkeit ist Tür und Tor geöffnet. Ich akzeptiere das Ringen nach einer Lösung. Ich glaube aber, dass das vor allem in unserem bayerischen Kommunalgesetz nicht der zielführende Weg ist, das auf die Persönlichkeit des Einzelnen ganz stark Rücksicht nimmt. Das ist nicht entsprechend zugeschnitten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir dem zustimmen werden.

In den Gesetzen, die wir bisher hatten, ist schon einmal ein Punkt geändert worden, sodass jemand, der als Gemeinderat zurücktritt – das gilt jetzt für den Kreis- und Bezirksrat genauso, ich erspare mir aber die Aufzählung –, ohne die Angabe von Gründen zurücktreten konnte. Das haben wir geändert. Ich weiß es jetzt nicht mehr genau, aber ich gehe davon aus, dass wir das einstimmig geändert haben, weil wir überzeugt waren, dass diese Änderung sinnvoll ist. Das war ja auch schon ein Schritt in die Richtung, dass jemand, der nach zwei oder drei Jahren keine Lust mehr hat oder von dieser Arbeit enttäuscht ist, weil er nicht alles, was er durchbringen wollte, durchbringen konnte – es gibt ja durchaus Gründe dafür –, sagen konnte: Ich trete zurück. Ich muss nicht immer begründen, warum ich zurücktrete – weil ich krank bin oder keine Lust mehr habe oder weswegen auch immer. Andernfalls ist er wohl noch darauf angewiesen, dass der Gemeinderat seine Gründe für einen Rücktritt akzeptiert. Es gab Beispiele, in denen der Gemeinderat gesagt hat: Ich akzeptiere die Gründe nicht. Dann gab es erst recht einen Knatsch. Das haben wir geändert. Da sind wir schon einen Schritt in die Richtung gegangen, die Sie wollten.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Ich komme noch ganz kurz zum Freistellungsanspruch, weil ich dazu noch nichts gesagt habe. Expertenanhörungen hatten wir. Fünf Jahre sind verstrichen. Aus meiner Sicht hat sich da nichts geändert. Wir hatten hier Leute aus anderen Bundesländern, in denen dieses Problem geregelt ist.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Die haben uns gesagt, es läuft bei uns besser als bei denen. Das sollten wir akzeptieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. Herr Kollege, bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. Sie haben noch Gelegenheit, eine Minute zu sprechen. Der Kollege Becher hat eine Zwischenbemerkung.

Johannes Becher (GRÜNE): Die Redezeit war ohnehin knapp. Deshalb helfe ich jetzt noch ein bisschen mit einer Verlängerung aus. Zum einen begrüße ich es sehr, wenn wir weiter diskutieren und uns im Rahmen der Evaluation – der Kollege Muthmann hat es vorhin schon einmal angesprochen – im Parlament mit den Fachabgeordneten und vielleicht auch mit dem Ministerium gemeinsam etwas überlegen und zusammenarbeiten. Da bin ich dabei. Zum anderen geht es um die Präzision für unseren Anspruch, die Betreuungskosten zu übernehmen. In Schleswig-Holstein hat man die Regelung in der dortigen Gemeindeordnung sehr allgemein gehalten. In Nordrhein-Westfalen hat man sie stark ausdifferenziert. Jetzt ist halt die Frage, wie man die Regelung machen will. Will man sie allgemein fassen und dann in Verordnungen ausdifferenzieren, oder will man alles schon in der Gemeindeordnung selbst en détail regeln? – Das ist eine Geschmacksfrage. Darüber, dass es natürlich eine genaue Regelung braucht, damit die Vorschrift auch praxisfreundlich und anwendbar ist, sind wir uns einig. Das ist schon noch der Fall.

Nur noch ein Punkt zu dem Thema des Demokratischen: Wenn der Stadtrat Hanisch, der gewählt wurde und den ich ja vielleicht im Gremium haben wollte, aus welchen Gründen auch immer ein halbes Jahr ausfällt – ich wünsche es nicht, aber es kann ja passieren –, dann möchte ich doch nicht, dass er zurücktritt und die nächsten Jahre bis 2026 nie wieder im Stadtrat ist, sondern ich möchte, dass er doch an Weihnach-

ten 2021 genesen zurückkehrt und bis 2026 im Amt ist. Das ist doch der Wählerwille. Das würde ich mir denken, wenn ich ihn gewählt hätte. Das ist die Intention unseres Vorschlags, nicht schnell das Amt aufzugeben und es dann jahrelang nicht mehr ausüben zu können. Das wollte der Wähler auch nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Den Wählerwillen kann ich nicht erkennen. Ich kann erkennen, dass der Wähler jemanden wählt, von dem er überzeugt ist, dass er seine Interessen am besten vertritt und diese sechs Jahre auch im Amt ist; denn der Gewählte wusste, dass eine Periode sechs Jahre dauert, und auch, was auf ihn zukommt. Wir wissen es alle: Wenn ich heute einmal krank bin, fehle ich bei einer Sitzung. Wenn ich im Krankenhaus bin, kann es auch passieren, dass ich bei zwei oder drei Sitzungen fehle. Da muss ich nicht unbedingt den Gemeinderat auswechseln. Mit Verlaub, drei Monate Fehlzeit kommen bei manchen vor, und keiner hat es bisher beanstandet. Damit kann man gut leben.

Insofern glaube ich, dass der Wähler die Person will, die er wählt. Dafür steht auch unser Wahlgesetz mit Kumulieren und Panaschieren, es ist ganz konkret. Wenn es anders wäre, würde ich Ihnen vielleicht sogar recht geben. Aber unter diesen Gesichtspunkten tue ich das auf keinen Fall. Der Wähler will diese Person. Dann muss die Person entweder zurücktreten oder dabeibleiben und sechs Jahre weitermachen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dies ist die Zweite Lesung des Gesetzentwurfes. Im Vergleich zur Ersten Lesung und der Behandlung im Innenausschuss hat sich überhaupt nichts verändert. Kein Änderungsantrag der GRÜNEN ist eingegangen und auch kein Änderungsvorschlag, sodass ich geneigt bin,

meinen Redebeitrag aus der Ersten Lesung eins zu eins zu wiederholen. Aber das will ich nicht.

Die Stärkung des kommunalpolitischen Ehrenamtes liegt uns allen am Herzen; denn es muss das Ziel sein, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ein kommunales Ehrenamt annehmen und ausführen kann. Wie zu Recht erwähnt, erfüllt einen dieses Amt mit Stolz. Der Gesetzentwurf enthält drei Punkte. Zwei finden unsere Zustimmung, ein Punkt bekanntermaßen nicht, und zwar der des Nachrückens aus bestimmten Gründen.

Ich muss ehrlich sagen, dass ich bei der Listenaufstellung – zehnmal habe ich das gemacht – nicht einmal erlebt habe, dass einer gesagt hätte: Ich gehe nicht auf die Liste, weil ich möglicherweise in einem Jahr für ein Jahr ausfalle.

(Zurufe)

Immer waren es andere Gründe. Ich glaube nicht, dass das dafür entscheidend ist, ob jemand ein Ehrenamt in der Kommunalpolitik annimmt oder nicht.

Die Ausführung selbst halte ich für sehr schwierig. Zugegeben, es ist schon reizvoll, einmal den Blick auf Österreich oder Tirol mit einzubringen. Aber wir brauchen eine solche Regelung nicht; denn der Wähler wählt bei uns eine Person, die einer Partei und Richtung angehört, und nicht lediglich eine reine Liste. Lieber Johannes, die Leute haben dich gewählt und keinen anderen. – Oder sagt man vielleicht: "Wenn der weg ist, kommt halt irgendein GRÜNER."? – Die wollen dich haben. Dir sollte die Ausführung auch möglich sein. Wenn es einmal ein halbes bis ein Jahr nicht geht, dann ist das bedauerlich, aber kein Beinbruch. Ich gehe von mir aus. Ich bin 1984 gewählt worden und war stolz darauf, Stadtrat zu sein.

(Zuruf: Darum geht es doch gar nicht!)

Ich bin jetzt nach 37 Jahren immer noch stolz, dass mir die Bürger der Stadt Selbitz das Vertrauen ausgesprochen haben. Ich habe 1984 als Referendar alles unternom-

men, um die Teilnahme an den entsprechenden Stadtratssitzungen zu ermöglichen. Bei Ausschusssitzungen konnte ich mich vertreten lassen. Ich war damals in Weiden, und 1984 war der Weg von Weiden nach Hof wesentlich weiter als jetzt. Das ist auch klipp und klar.

Was passiert beim Nachrücken? – Da kann es durchaus passieren, dass einer zehnmal nachrückt. Wenn in einer großen Fraktion immer mal wieder jemand ausfällt, ein halbes Jahr oder drei Monate, und es passiert dieses und jenes, dann rutscht derjenige mehrmals nach. Da käme ich mir dumm vor. Das sage ich ganz ehrlich. Das würde ich nicht machen. Ich sehe hier für das Nachrücken unter verschiedenen Aspekten keinen Grund. Das sage ich klipp und klar.

Beim Freistellungsanspruch sind wir uns einig. Ich habe es vorhin erwähnt: Jeder Bürger, jede Bürgerin soll ein kommunales Ehrenamt übernehmen können. Er oder sie muss entsprechend freigestellt werden. Ich habe öfter gehört: Mein Chef gibt mir nicht frei. Ich kriege Ärger, wenn ich kandidiere. Das kann ich machen, wenn ich einmal Rentner bin. – Das kann es nicht sein; denn eigentlich sollte auch ein Arbeitgeber stolz darauf sein, einen Stadtrat in seinem Betrieb zu haben, direkt an der Basis, und ihn freustellen. Wir brauchen nicht darüber zu reden, dass es nicht so ist. Genauso ist es bei Schichtarbeitern. Viele Schichtarbeiter sagen: Ich kann nicht in den Stadt- oder Gemeinderat gehen, weil ich in Schichten arbeite. – Auch ihnen muss es ermöglicht werden. Wir sagen doch immer, dass im öffentlichen Dienst alles möglich ist. Wir hatten in der letzten Periode die Petition eines Justizvollzugsbeamten, der das Amt nicht annehmen konnte, weil er an einer kleinen JVA beschäftigt war. Er konnte an keiner Sondersitzung teilnehmen, weil der Dienstplan so eng war. Auch ihm muss man es aber ermöglichen, genauso wie dem Polizeibeamten. Den Freistellungsanspruch werden wir in der Evaluation, die wir demnächst durchführen, sicher durchziehen. Da sind wir auf jeden Fall beieinander.

Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten kann ich nicht auf einen so reichen Erfahrungsschatz wie der Manfred Ländner als Großvater verweisen. Ich bin ja noch nicht

einmal verheiratet, geschweige denn, dass Enkel in Aussicht wären. Nichtsdestoweniger muss es Frauen und Familien möglich sein, ein Amt anzunehmen. Die Kosten für die Kinderbetreuung müssen übernommen werden. Unterschwellig hört man immer wieder die Meinung, dass sich da jemand etwas verdienen möchte, und die Betroffenen sollen sich nicht so anstellen und es nicht machen. Kinderbetreuung und Kommunalpolitik sind eine Doppelbelastung. Das muss so gestaltet werden können, dass die Mutter, die Frau jederzeit und auch der Mann

(Zuruf: Und der Vater!)

– der Partner, wenn er betreut – das Amt wahrnehmen können. Da sind wir dann wirklich beieinander.

Im Gemeinde- oder Stadtrat gibt es nicht die Möglichkeit der Zweidrittel-Zustimmung, sondern nur Ja oder Nein. Bei dem Gesetzentwurf wird unser Votum wegen des Problems der Nachrücker Nein lauten. Ansonsten aber sind wir uns einig.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Wir haben noch eine Zwischenbemerkung. – Zum dritten Mal Herr Becher, bitte.

Johannes Becher (GRÜNE): Ich will nur einen Punkt noch einmal ganz kurz klarstellen. Meine Kollegin im Stadtrat ist eine junge Mutter, die im Januar 2021 ihr Kind bekommen hat. Sie ist äußerst stolz, Stadträtin der Stadt Moosburg zu sein. Trotzdem ist es für sie eine wahnsinnige Belastung, was sie gleichzeitig leisten muss. Wenn man sie ein paar Monate durch eine Vertretungsregelung entlasten könnte, wäre ihr geholfen. Ihrem Stolz über die Aufgabe würde das keinen Millimeter Abbruch tun. Ich akzeptiere Ihr Gegenargument. Das ist gar keine Frage. Aber die Aussage "Ich bin stolz, Stadtrat zu sein, und deswegen kann nie die Situation eintreten, dass ich einmal für ein paar Monate vertreten werden muss", kann ich so leider nicht stehen lassen. Das verstehe ich einfach nicht.

Klaus Adelt (SPD): Dann muss man sagen, was man will: Will man entweder einen Nachrücker haben oder aber Kinderbetreuungskosten? – Ich bin für Kinderbetreuungskosten. Dass sich die Mutter jemanden besorgen kann, der sich in dieser Zeit um das Kind kümmert, ist für mich vorrangig. Das andere ist dann zweitrangig.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Adelt, vielen Dank. Damit sind Sie am Ende Ihrer Redezeit angelangt. Ich darf als nächsten Redner Herrn Kollegen Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Den Austausch von Argumenten zu diesem Thema haben wir heute nicht zum ersten Mal und werden ihn sicherlich auch nicht zum letzten Mal haben. Es lohnt sich auch durchaus, darum zu ringen. Ich will das noch in einen etwas größeren Kontext stellen.

Die Attraktivität des Ehrenamts, nicht nur des kommunalen Ehrenamts, sondern ganz generell, muss uns für das Funktionieren unserer Gesellschaft in den nächsten Jahren noch stärker und intensiver beschäftigen. Für das Gelingen unseres Zusammenlebens sind wir zum einen darauf angewiesen, und zum anderen können wir uns mitnichten darauf verlassen, dass die Bereitschaft, sich so einzusetzen, wie wir das in den letzten Jahren schätzen und beobachten konnten, dauerhaft so bleiben wird. Die eine oder andere nicht nur demografische Entwicklung, auch was die Bereitschaft da und dort angeht, erleben wir schließlich auch. Wir haben im Innenausschuss das Thema der Feuerwehren besprochen. Auch dort ist es nicht mehr selbstverständlich, dass Kommandanten dieses Geschäft über viele Jahrzehnte mit der gleichen Begeisterung machen, sondern nach einer gewissen Zeit wird gesagt: Jetzt können mal andere die Gesamtverantwortung übernehmen. – Insofern gehört das in diesen Gesamtkontext, dass wir uns darum kümmern, damit die Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Aufgaben in einem Rahmen stattfinden kann, der der Lebenswirklichkeit ein Stück weit

Rechnung trägt, und dass da und dort, wo es mit der Aufgabenstellung vereinbar ist, auch Erleichterungen möglich sind. Da müssen wir dann in diesen drei Punkten differenzieren und die Möglichkeiten auch durchdeklinieren. Ich will das in aller Kürze tun.

Für den Anspruch auf Kostenerstattung für die Betreuung der Kinder, des Partners oder auch zu pflegender Angehöriger haben wir große Sympathie. Da sollten wir eine Lösung finden, auch mit unserer Unterstützung. Da kann man sicherlich auch noch im Detail die eine oder andere Frage beantworten, zum Beispiel, ob wir auch die finanzielle Bedürftigkeit des Betreffenden klären müssen. Muss man das davon abhängig machen? Oder wird man das ganz generell in Aussicht stellen? Über diese Frage kann und muss man aus unserer Sicht auch reden. Darüber, ob man auch einem höchst begüterten Gemeinderat Betreuungskosten erstatten muss, um ihm die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung zu ermöglichen, kann man reden. Da kann man sicherlich so oder so entscheiden. Es ist auch ein bürokratischer Aufwand damit verbunden.

Bei der Frage nach dem Anspruch auf Freistellung, lieber Kollege Becher, hast du sehr schnell darauf verwiesen, dass auch in der Privatwirtschaft möglich sein müsse, was im öffentlichen Dienst möglich ist. So schnell würde ich diesen Schluss nicht ziehen. Wir können uns als Repräsentanten des öffentlichen Dienstes des Freistaates dazu entschließen, das unseren – wenn ich das so sagen darf – Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu ermöglichen. Die entstehenden Nachteile kann man in Kauf nehmen mit dem Argument: Das ist es mir wert. Im Vergleich mit der freien Wirtschaft muss man schon auch die Interessen der Unternehmen berücksichtigen. Je kleiner sie sind, desto spezifischer werden die Interessen der Unternehmer, zum Beispiel kleinerer Handwerksbetriebe. In der Praxis können wir beobachten, dass es keine großen Probleme gibt, auch wenn es sehr vereinzelt schon mal vorkommt, dass jemand nicht teilnehmen kann, weil der Chef ein dringendes Termingeschäft hat und Fristen einzuhalten sind. Dafür haben wir Verständnis. Aber nach meiner Beobachtung – viele meiner Vorredner haben das geschildert, das sagen auch meine Kollegen – ist das höchst-

tens ausnahmsweise der Fall. In der Regel nehmen die Kolleginnen und Kollegen, die irgendwo in der freien Wirtschaft beschäftigt sind, an der Sitzung teil. Auch die freie Wirtschaft weiß ein gesamtgesellschaftliches Engagement zu schätzen.

Wir sehen also an dieser Stelle an sich keinen Regelungsbedarf. Drängende Probleme gibt es nicht. Ein Stück weit sollte die Gestaltungsfreiheit der Unternehmer, der Chefs, erhalten bleiben.

Zuletzt geht es natürlich auch noch um das Thema, bei dem die GRÜNEN derzeit – wenn ich das richtig beobachte – noch den Alleinstellungsanspruch für sich reklamieren können. Da kann man sich mal rantasten. Wir haben nicht nur das Problem der missbräuchlichen Ausnutzung; das gibt es in allen Bereichen. Wenn man nur Gesetze machen wollte, die man nicht ausnutzen kann, würden wir überhaupt nichts mehr geregelt bekommen. Wir haben aber schon auch jenseits dieser Frage Aspekte zu gewichten, die eine zentrale Rolle spielen. Deswegen wollen wir diese Idee letztlich auch nicht unterstützen. Es ist schon die Frage bei einer dreimonatigen Absenz – im Kreistag tagen wir bloß vier Mal im Jahr –, dann geht es vielleicht nur um eine Kreistagssitzung, wenn man mal drei Monate aussetzt. Auch Kontinuität, der Aufwand der Einarbeitung und der Rückabwicklung sind Gesichtspunkte, weswegen wir an dieser Stelle nicht zustimmen wollen.

Der Aspekt der Digitalisierung – schönen Dank für den Hinweis – hat doch auch die Brisanz dieser Thematik ein Stück weit relativiert. Deswegen werden wir nicht überraschend heute nicht zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. Es gibt keine Zwischenbemerkung des Kollegen Becher, weil er ganz einfach nicht mehr darf; er hat schon dreimal gefragt. Damit darf ich nun Herrn Staatssekretär Gerhard Eck das Wort erteilen.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich dachte schon, jetzt kommt die nächste Zwischenbemerkung vom Kollegen Becher; die haben wir jetzt nicht erleben dürfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin erschüttert und fast entsetzt: Ich habe dieses Ehrenamt über Jahre und Jahrzehnte bekleidet. Ich dürfte hier eigentlich die vierfache Sprechzeit ausnutzen: Ich bin erstens Familienvater, habe zwei Kinder in die Welt gesetzt, zweitens war ich Unternehmer. Ich habe den Betrieb, das Planungsbüro, nicht in den Sand gesetzt – ich will das gleich dazusagen –, sondern ich habe mich beruflich verändert und habe den Betrieb abgegeben. Darum weiß ich, wie es ist, wenn man zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben Leute beschäftigt. Man kann nicht einfach so tun, als gäbe es dieses Problem überhaupt nicht, und regelt einfach gesetzlich, dass jeder freigestellt werden muss. Aus dieser Sicht kann ich das sehen. Ich kann das aber auch aus der Familiensicht sehen.

1984 wurde ich in den Gemeinderat gewählt und war ab 1990 für fast zwanzig Jahre Bürgermeister. Wenn ich das Revue passieren lasse, ist es mir ein großes Anliegen, mich ganz herzlich bei all denen zu bedanken, die sich auf der kommunalpolitischen Ebene engagieren und einsetzen. Da ist nämlich nicht nur der reine Beruf; da ist viel Ehrenamt dabei, zum größten Teil. Um auf der kommunalen Ebene bei all den Problemen, mit denen man herausgefordert und konfrontiert wird, etwas Vernünftiges zu erreichen, braucht man Leidenschaft, Herzblut, und man braucht letztlich Rückgrat. Lieber Herr Kollege Becher, Sie sind auch in der Kommunalpolitik. Ich weiß das. Sie sind noch nicht ganz so lang dabei. Bei ihrem Plädoyer zuvor habe ich gedacht: Ach, da brauchen wir doch zukünftig keinen Gemeindetag und keinen Landkreistag mehr, das übernehmen jetzt die GRÜNEN. Der Gemeindetag und der Kreistag sind gehört worden, wir hatten eine Anhörung. Da waren sogar andere Bundesländer vertreten. Niemand hat ein Problem festgestellt, und jetzt kommt plötzlich die neue Vertretung für den Gemeindetag und sagt: Problem, Problem, Problem!

Ich bin jetzt so lange in der Politik tätig und habe überhaupt noch kein Problem mit den Vertretungen erlebt. Ich habe das überhaupt noch nicht gehört, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das muss man in dieser Deutlichkeit einmal so zum Ausdruck bringen.

(Beifall bei der CSU)

Auf der kommunalpolitischen Ebene drehen sich die Räder, da hat man ein kleines Gremium. Meine Gemeinde zählte zweitausend Einwohner. Bei dieser Größe ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Im Gemeinderat sind zwölf Leute. Jetzt übernehmen wir Ihre – in Anführungszeichen – "fantastische" gesetzliche Regelung. Lassen wir das für ein Ratsmitglied zu? – Ich stelle jetzt genau diese Probleme in den Raum wie Sie, ohne dass es sie gibt. Machen wir das jetzt für einen der zwölf Gemeinderäte, dass er sich vertreten lassen kann, für zwei, für drei, für vier, für fünf, für sechs? Dann stirbt vielleicht – Gott möge es verhindern – einer dieser Vertreter. Wer rückt denn dann nach?

Ich sage Ihnen in aller Deutlichkeit: Einen solchen Gesetzentwurf aus purem Populismus einzubringen, finde ich dem Problem, dem Thema sowie der Wertigkeit und Wichtigkeit der kommunalpolitischen Ebene nicht angemessen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der Entwurf ist nicht ausgegoren! Wir könnten jetzt über die Finanzierbarkeit der Kindererziehungszeiten sprechen. Wir könnten über die anderen Themen sprechen, auch über die Rechtmäßigkeit der Freistellung. Liebe Freunde, der Gesetzentwurf ist doch nicht ausgegoren! Wir würden damit sehenden Auges in Vollzugsprobleme hineingaloppieren. Wenn wir eine Evaluierung vor uns haben, dann aber einen solchen Schnellschuss abgeben und dafür um Zustimmung bitten, finde ich das fatal. Ich finde das einfach nicht verantwortungsbewusst.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt möchte ich noch ein letztes praktisches Argument sagen: Wir haben ein Gremium mit 12, 14, 16 oder 18 Gemeinderäten. Nun wird die Lebensgrundlage der Menschen, die damit hautnah konfrontiert werden, beschlossen. In Gemeinderäten werden nicht nur 1.000 Euro und 10.000 Euro, sondern Millionenbeträge beschlossen. Damit werden Kläranlagen, Schulen und sonstige kommunale Einrichtungen gebaut. Wir aber machen es uns so leicht und beschließen, die Gremienbesetzung einfach zwischendurch auszuwechseln. Man muss doch auch auf kommunalpolitischer Ebene so viel Rückgrat und eigene Lebenskalkulation voraussetzen, dass man das Gremium nicht einfach innerhalb kürzester Zeit auf den Kopf stellt, sondern in einer solchen Entscheidungsphase versucht, bis zum Ende der Wahlperiode dabeizubleiben. Dass dies nicht immer gelingt, ist mir klar. Eine Krankheit kann dazwischenkommen. Familiäre Situationen können sich verändern und vieles mehr. Aber wenn Sie das einfach – das ist heute schon einmal angesprochen worden – der Beliebigkeit überlassen und zulassen, dass jeder aussteigen kann, wie er will, sind wir, meine ich, auf einem falschen Weg.

(Zuruf)

Deshalb bitte ich aus den von mir noch einmal kurz zusammengefassten Gründen sehr herzlich darum, den Gesetzentwurf abzulehnen. – In diesem Sinne sage ich herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11152 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD und die FDP sowie der

fraktionslose Abgeordnete Herr Plenk. Stimmenthaltungen? – Sehe ich nicht. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.